

Arbeitshilfe

Rahmenvertrag I

Vereinbarungen über Leistungsangebote,
Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte
in Nordrhein-Westfalen

§§ 78 a – f SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe



Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.

Vorsitzender:

Dr. Uwe Becker

Diakonisches Werk im Rheinland

Lenastr. 41

40470 Düsseldorf

Redaktion

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V.

Andrea Groneberg, Cornelia Freisfeld

Friesenring 32/34

48147 Münster

Druck:

Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Einleitung.....	5
1. Rahmenvertrag I für die Übernahme von Leistungen	
In der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII	9
- Landeskommision nach § 2 des Rahmenvertrages I (Anlage I).....	23
- Geschäftsordnung der Landeskommision nach § 2 Anlage I Abs. 4 des Rahmenvertrages.....	25
- Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Geschäftsstellen der Landeskommision Jugendhilfe.....	29
- Allgemeine Leistungsvereinbarung – Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen – nach § 7 des Rahmenvertrages I (Anlage II).....	32
- Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages I (Anlage III).....	48
- Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages I (Anlage IV)	55
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, Investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I (Anlage V).....	63
- Anlassbezogene Prüfung nach § 16 des Rahmenvertrages I (Anlage VI).....	66
- Sachkostenanhaltswert nach § 10 des Rahmenvertrages I (Anlage VII).	69
- Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungs- entgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW (Anlage VIII).....	70
- Kalkulationsschema und Kriterien zum Umgang mit Kalkulationsdaten nach § 10 des Rahmenvertrages I (Anlage IX).....	74
2. Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII	83
- Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 SGB VIII NRW.....	68
- Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen-Lippe.....	89
- Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 2 Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen-Lippe	91
- Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII beim LV Rheinland.....	94
- Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beim Landschaftsverband Rheinland.....	96
3. Auszug aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).....	99
- § 5 Wunsch und Wahlrecht.....	99
- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan.....	99
- § 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten.....	100
- § 78 Arbeitsgemeinschaften.....	100
- § 78 a Anwendungsbereich.....	100
- § 78 b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts.....	101

- § 78 c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.....	101
- § 78 d Vereinbarungszeitraum.....	102
- § 78 e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen.....	103
- § 78 f Rahmenverträge.....	103
- § 78 g Schiedsstelle.....	103
4. Stichwortverzeichnis.....	105
5. Notizen.....	112

Vorwort

Mit der Vereinbarung des Rahmenvertrages I im Juni 2003 konnte ein Baustein für gleiche Leistungs- und Qualitätsstandards in den erzieherischen Hilfen in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden. Die Bedeutung und Akzeptanz der Inhalte des Rahmenvertrages I in der Praxis waren für die Verhandlungspartner der freien und der öffentlichen Jugendhilfe ausschlaggebend, um auch für die letzten offenen Regelungsbereiche des Vertrages Lösungen zu finden.

Beide Seiten mussten sich weit aufeinander zu bewegen. Der entstandene Kompromiss ist ein Zeichen dafür, dass es auch in Zeiten schwieriger finanzieller Bedingungen möglich sein kann, im partnerschaftlichen Dialog zu Ergebnissen zu kommen und damit handlungsfähig zu bleiben.

Dr. Uwe Becker
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege in NRW

Einführung

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe soll es den Mitgliedern der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden, sich kompetent auf den Dialog und die Verhandlungen mit den örtlichen Gewährleistungs- und Kostenträgern der öffentlichen Jugendhilfe vorzubereiten. Der Rahmenvertrag liefert die Eckwerte und die Basis für die örtlichen Vereinbarungen über die Leistung, die Qualität sowie das Entgelt der stationären erzieherischen Hilfen. Insbesondere der Qualitätsdialog bietet beste Möglichkeiten zur partnerschaftlichen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Auf der Verständigungsebene des Rahmenvertrages können die zentralen Fragen nach der besten Hilfe und der besten Versorgung fachlich kompetent beantwortet werden.

Neben einer redaktionellen Überarbeitung der Arbeitshilfe sind in der 2. Auflage die Ergänzungen des Rahmenvertrag I aufgenommen

Anlage V: Investitionskostenregelungen

Anlage IX: verbindliches Kalkulationsschema

Das zwischen den Rahmenvertragspartnern vereinbarte Kalkulationsschema ist als Datei bei den Spitzenverbänden der LAG erhältlich.

Maria Loheide
Vorsitzende des Arbeitsausschusses
Familie, Jugend und Frauen

Herbert Römer
Vorsitzender des Unterausschuss
Rahmenvertrag Jugendhilfe

Rahmenvertrag I für die Übernahme von Leistungen in der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII

Vorbemerkung

Der deutsche Bundestag hat am 02.04.1998 eine Änderung des Achten Buches Sozialgesetzgebung (Gesetz zur Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes, Art. 2 Änderung des Achten Sozialgesetzbuches) verabschiedet, der der Bundesrat am 08.05.1998 zugestimmt hat (BGBl. 1998, Teil I Nr. 32, Seite 1188). Die entsprechenden Regelungen traten am 01.01.1999 in Kraft.

Diese Vereinbarung schreibt den Rahmenvertrag I vom 24.12.1998 auf der Grundlage der während der Erprobungsphase gewonnenen Erfahrungen fort.

Der Rahmenvertrag I in NRW bildet die Grundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach den Maximen der Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und soll Transparenz von Leistungen und Kosten sowie die Effizienz der einzusetzenden Mittel gewährleisten.

Auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern soll der Rahmenvertrag I dazu beitragen, durch Qualitätsentwicklung bestmögliche Fachpraxis in den stationären Erziehungs-/ Eingliederungshilfen sicherzustellen.

§ 1 Partner des Rahmenvertrages, Beteiligte

1. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen:

- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Mittelrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Niederrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Ost-Westfalen-Lippe e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband westliches Westfalen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Essen e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Nordrhein e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche

- Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V.
- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen

die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene:

- VPK Landesverband NRW e.V.
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe

die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen:

- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

schließen gem. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII nachfolgenden Rahmenvertrag.

2. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörden werden beteiligt.

§ 2 Landeskommision

1. Die Rahmenvertragspartner bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine Landeskommision nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII. Diese Kommision legt den Rahmenvertrag aus, wendet ihn im Rahmen des § 5 Abs. 2 an und erarbeitet Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung.
2. Die Landesjugendämter als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen wirken mit beratender Stimme in der Kommision mit.
3. Abgeschlossene Vereinbarungen sind durch die öffentlichen Jugendhilfeträger der Landeskommision mitzuteilen. Die Landeskommision wertet die Vereinbarungen im Hinblick auf die Anwendung des Rahmenvertrages aus.
4. Tätigkeitsbereich, Zusammensetzung, Bildung von Geschäftsstellen, ist in der Anlage I geregelt.

§ 3 Gegenstand des Rahmenvertrages, Anwendungsbereich

1. Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.
2. Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Einzelvereinbarungen nach § 78 c SGB VIII.
3. Er gilt für die in § 78 a SGB VIII Abs. 1 Nr. 4b und 4c - soweit es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Maßnahme handelt - und Nr. 5b genannten Leistungen. Es sind dies Hilfen zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII, in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sowie sonstige Wohnformen nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII.
4. Er gilt ebenfalls für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, sofern die dort genannten Hilfen denen in Abs. 3 entsprechen.

§ 4 Beitritt, Widerruf

1. Diese Rahmenvereinbarung gilt für Einrichtungsträger im Anwendungsbereich des § 78 a SGB VIII. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages werden für alle Einrichtungsträger einschließlich öffentlicher Träger der Jugendhilfe durch Beitritt verbindlich.
2. Der Beitritt zum Rahmenvertrag I ist gegenüber der Landeskommission schriftlich zu erklären.
3. Der Widerruf des Beitritts ist jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeskommission bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des Jahres möglich.
4. Ist der öffentliche Jugendhilfeträger diesem Rahmenvertrag beigetreten, so sind die Regelungen für seine eigenen Einrichtungen analog anzuwenden.
5. Die Landeskommission unterrichtet die Rahmenvertragspartner fortlaufend über die erklärten Beitritte und Widerrufe zu diesem Vertrag.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

1. Vereinbarungen über Leistungen, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII werden zwischen dem Einrichtungsträger und dem jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger auf der Grundlage von § 78 e Abs.1 SGB VIII abgeschlossen.
2. Vereinbarungen nach Abs.1 können auf Wunsch eines Vereinbarungspartners über die Landeskommission abgeschlossen werden, sofern beide Vereinbarungspartner zustimmen.
3. Die Vereinbarungen sind für jede Einrichtung zu treffen und beinhalten sämtliche Leistungsangebote der Einrichtung, sofern diese unter den in § 3 genannten Anwendungsbereich fallen. Sie bedürfen der Schriftform.
4. Der örtlich zuständige öffentliche Träger hat den Hauptbeleger der Einrichtung nach § 78 e Abs. 2 SGB VIII bei den Vereinbarungsverhandlungen zu beteiligen. Hauptbeleger ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der bei Verhandlungsbeginn die meisten Betreuungstage in Anspruch nimmt.
5. Soweit die Betriebserlaubnis den Einrichtungsort nicht bestimmt, ist der öffentliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Leistungen überwiegend erbracht werden.
6. Vereinbarungen nach § 78 c SGB VIII können nur mit Trägern abgeschlossen werden, die für ihre Einrichtung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen oder beantragt haben. Die gültige Betriebserlaubnis konstituiert den Einrichtungscharakter.

§ 6 Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes, Vereinbarungsverfahren

1. Die Übernahme des Leistungsentgeltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Abschluss von Vereinbarungen voraus über:
 - Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
 - Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
 - Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).
2. Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII sind mit Einrichtungsträgern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit,

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind, die Leistung zu erbringen (§ 78 b Abs. 2 u. 3 SGB VIII).

3. Zur Einleitung des Verfahrens reicht der Einrichtungsträger beim zuständigen örtlichen Träger folgende Unterlagen ein:
 - die einrichtungsspezifische Leistungsbeschreibung auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung gem. § 7,
 - die einrichtungsspezifische Beschreibung seiner Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität seiner Leistungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 8,
 - seine Kostenkalkulation mit erforderlichen Unterlagen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Entgeltvereinbarung gem. § 9.
4. Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages reicht der Einrichtungsträger die in Absatz 3 genannten Unterlagen bei der Landeskommission ein. Sie vereinbart im Auftrag des Einrichtungsträgers und des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers die einrichtungsspezifischen Leistungen, deren Entgelte und die Qualitätsentwicklung. Den Unterlagen ist zusätzlich die schriftliche Erklärung des Vereinbarungspartners beizufügen, mit der er nach § 5 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages der Vereinbarung durch die Landeskommission zustimmt.
5. Nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen eine Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarungen zu treffen. Ist nach Ablauf der 6-Wochen-Frist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte gemäß § 78 g SGB VIII und der Schiedsstellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Leistungsvereinbarung

1. Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist das einrichtungsspezifische Leistungsangebot.
2. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, insbesondere
 - Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
 - Differenzierung der Betreuungsformen nach Regelangeboten-, Intensivangeboten und Angeboten mit niedrigerem Betreuungsaufwand, Projekten,

- den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 - die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals,
 - die Zuordnung der besetzten und/oder zu besetzenden Stellen zu Funktionsbereichen; entsprechendes gilt für Stellen mit Zusatzleistungen, soweit sie konzeptionell nach Leistungsbeschreibung der Einrichtung vorgehalten werden,
 - die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung,
 - die Zahl der Plätze.
3. Der Einrichtungsträger gewährleistet, dass sein Leistungsangebot geeignet ist, im Einzelfall dem im Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII bezeichneten Hilfebedarf zu entsprechen und ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
 4. Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungsangebote, wenn der Bedarf des in der jeweiligen Einrichtung zu betreuenden Personenkreises gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind sie, wenn sie geeignete Voraussetzungen dafür bieten, die im Hilfeplan angestrebten Ziele zu ermöglichen. Wirtschaftlich sind sie, wenn die mit ihnen verbundenen Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zur Leistung stehen.
 5. Die Leistungsvereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 78 c SGB VIII zwischen Einrichtungsträger und örtlich zuständigem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind auf der Grundlage der in Anlage II - Allgemeine Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen - festgelegten Rahmendaten abzuschließen.
 6. Nach Leistungsvereinbarungen vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als 8 Wochen unbesetzt sind, sind vom Einrichtungsträger dem Vereinbarungspartner anzuzeigen, soweit sich dadurch die vereinbarten Personalschlüssel verändern.

§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze, Maßstäbe, Merkmale und Verfahren für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes, sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (§ 78 b (1) Nr. 3 SGB VIII). Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen beider Partner ist permanente Aufgabe des regelmäßig zu führenden Dialoges.
2. Näheres regelt die Anlage III Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

§ 9 Entgeltvereinbarung

1. Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 78 b Abs. 1 SGB VIII).
2. Leistungsentgelte sind für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum (Vereinbarungszeitraum), unter Zugrundelegung der vom Einrichtungsträger für diesen Zeitraum kalkulierten Kosten, zu vereinbaren. Nachträgliche Ausgleiche finden gem. § 78 d Abs. 1 SGB VIII nicht statt.
3. Grundlage der einrichtungsspezifischen Entgeltvereinbarungen sind die Kosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung notwendig sind:
 - Personalkosten,
 - Sachkosten,
 - investive Folgekosten/Substanzerhaltungsaufwand.
4. Hinsichtlich der Personalkosten, der Sachkosten sowie der Refinanzierung investiver Folgekosten wird auf die Anlagen verwiesen.
5. Unterschiedliche Leistungsentgelte werden vereinbart für:
 - Grundleistungen entsprechend Anlage II – Allg. Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen - in Form von Tagessätzen,
 - Individuelle Zusatzleistungen in Form von Stundensätzen (Fachleistungsstunde für einzelfallbezogene sozialpädagogische und therapeutische Zusatzleistungen entsprechend Anlage II und Anlage IV - Fachleistungsstunde),
 - Zusatzleistungen in Form von Tagessätzen,
 - Projekte z. B. in Form von Festbeträgen (Projektbudgets).
6. Nicht Gegenstand von Entgeltvereinbarungen sind Leistungen nach § 39 (3) SGB VIII.

§ 10 Kostenkalkulation

1. Die Kostenkalkulation stellt prospektiv alle Kosten einer Einrichtung, die durch Leistungen im Rahmen von Vereinbarungen nach diesem Vertrag entstehen, betriebswirtschaftlich aussagefähig und transparent dar, gegliedert nach

Kostenarten. Diese Unterlagen sind vom Einrichtungsträger vorzulegen.

2. In der Kostenkalkulation ist die Ermittlung des Entgeltes plausibel und nachvollziehbar aus der einrichtungsspezifischen Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung darzustellen. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage nachstehender Kriterien:
 - Die Personalbemessung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage II – Allg. Leistungsvereinbarung.
 - Die Personalschlüssel im Erziehungsdienst sind pro Angebotsform nachvollziehbar auszuweisen.
 - Die Personalanteile für die Funktionsbereiche Leitung/Beratung, Verwaltung, Wirtschaftsdienst und für sonstiges Personal sind einrichtungsbezogen plausibel auszuweisen.
 - Dem Personalaufwand sind die Planstellen zugrunde zu legen, die tatsächlich besetzt sind. Planstellen, die voraussichtlich erst nach dem Abschluss eines einrichtungsspezifischen Leistungsentgeltes besetzt werden, sind nur anteilig zu berücksichtigen.
 - Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.
 - Für die Beurteilung der Angemessenheit des variablen/belegungsabhängigen Sachaufwandes gelten die Sachkostenrichtwerte gemäß Anlage VII.
 - Die investiven Folgekosten werden nach den Vorgaben der Anlage V – betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen/Investive Folgekosten – berechnet und ausgewiesen.
 - Die Personalkosten werden nach den für den jeweiligen Träger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen in Ansatz gebracht.
3. Mindestbelegung (Auslastungsquote) ist ausschließlich einrichtungsbezogen anzusetzen. Die Mindestbelegung (Auslastungsquote) beträgt 93 %. Ausnahmen von der Mindestbelegung können z.B. bei Einrichtungen mit spezifischen Zielgruppen und Einrichtungen mit weniger als 10 Plätzen, im Rahmen der Entgeltverhandlungen im Einvernehmen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden.
4. Die Kostenkalkulation (Anlage IX) ist bei der zuständigen Stelle einzureichen.
5. Für besondere Leistungsangebote/Projekte können im Rahmen dieses Vertrages zwischen einzelnen Leistungserbringern und zuständigen öffentlichen Trägern ergänzende Abreden getroffen werden, wodurch andere öffentliche Jugendhilfeträger und Einrichtungsträger jedoch nicht benachteiligt werden dürfen.

§ 11 Abrechnung der Leistungsentgelte

1. Leistungsentgelte werden unabhängig von der für Grund- und Zusatzleistungen vereinbarten Entgeltform (Tagessatz, Fachleistungsstunde, Budget) grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Rechnungsstellung kann im Voraus erfolgen.
2. Monatliche Rechnungsbeträge werden grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als drei Wochen können ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite vom Einrichtungsträger beansprucht werden. Zwischen Einrichtungsträger und öffentlichem Jugendhilfeträger können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
3. In die Grundleistungsentgelte dürfen nicht aufgenommen werden:
 - Leistungen der Krankenhilfe durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Leistungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören,
 - Personalwohnungen, soweit sie nicht für den Heimbetrieb unerlässlich sind (Hausmeisterwohnungen, Erzieherwohnungen in der Gruppe), offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung),
 - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Hilfeempfänger, soweit sie über die vom öffentlichen Jugendhilfeträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden,
 - Nebenbetriebe, die nicht zur Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe notwendig sind.
4. Leistungen, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger zusätzlich zu vergüten sind:
 - Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk,
 - Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld),
 - Überführungskosten aus Anlass einer durch den öffentlichen Jugendhilfeträger genehmigten Verlegung in ein anderes Heim,
 - Fahrtkosten bei Entlassung,
 - Beerdigungskosten,
 - Krankenhilfe.
5. Leistungen, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens vergütet werden können:

Kosten heiminterner, schulischer oder beruflicher Maßnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsvergütungen sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für Jugendliche in heimeigenen Werkstätten mit Lehr- oder Anlernvertrag, sonstige Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb des Heimes.

Durch besondere Vereinbarung können die Leistungen durch eine Nebenkostenpauschale abgegolten werden.

6. Die Heranziehung zu den Kosten durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger nach §§ 91 ff SGB VIII erfolgt durch Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger, bzw. den Kostenbeitragspflichtigen. Eine Verrechnung mit Geldleistungen, die zur Erfüllung von Leistungsansprüchen gewährt werden, findet nicht statt.

§ 12 Leistungsentgelt bei Abwesenheit

1. Abwesenheit im Sinne dieser Regelung sind volle Abwesenheitstage (0:00 bis 24:00 Uhr).
2. Ist der junge Mensch vorübergehend an mehr als 3 Tagen abwesend, wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an ein gemindertes Entgelt berechnet, wenn der Einrichtungsplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird.
3. Das geminderte Leistungsentgelt beträgt 80 % des für den Einzelfall vereinbarten Leistungsentgeltes.
4. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht der Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt höchstens für 28 Tage. Für junge Menschen, die eine Schule besuchen oder die sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden, besteht darüber hinaus Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt für die Dauer von 21 Tagen.
Im Rahmen der Hilfeplanung kann der belegende öffentliche Jugendhilfeträger im Einzelfall, z.B. bei stationärer Versorgung in einem Krankenhaus, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, für junge Menschen in 5-Tage-Gruppen und bei Internatsunterbringungen, einer anderen Regelung zustimmen.
5. Abwesenheitstage sind den öffentlichen Jugendhilfeträgern mit Rechnungsstellung anzuzeigen.
6. Aufnahme- und Entlasstage werden auf der Basis des geminderten Leistungsentgeltes als je ein voller Tag berechnet. Bei Wechsel in eine andere Einrichtung wird der Entlasstag nicht berechnet.

§ 13 Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

1. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfasst
 - a. Aufwendungen für Zinsen und für Investitionsdarlehen,
 - b. Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für techn. Anlagen, Leasingkosten, Aufwendungen für Pacht- und Erbbauzinsen,
 - c. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
 - d. Aufwendungen für die Abnutzung von Anlagegütern (Abschreibungen).
2. Vergütungserhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat, können frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden. Zeitnahe Investitionsmaßnahmen von erheblichem Umfang, die aus unaufschiebbarem Anlass, z.B. durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen notwendig sind, können zur Kündigung der Entgeltvereinbarung führen.
3. Näheres ist der Anlage V zu entnehmen.

§ 14 Pauschales Fortschreibungsverfahren

1. Für vereinbarte Leistungsentgelte besteht die Möglichkeit eines vereinfachten pauschalen Fortschreibungsverfahrens. Die Laufzeit beträgt in der Regel 12 Monate. Die pauschale Fortschreibung ist nur möglich, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser nicht widerspricht.
2. Die weiteren Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz werden über die Landeskommission vereinbart. Entsprechendes gilt für die Pauschalen gem. § 11 4. und 5. dieser Vereinbarung.

§ 15 Vereinbarungszeitraum

1. Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Der Vereinbarungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.
2. Die Vereinbarungen treten zu den in ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Dieses gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle.
3. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

4. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln, z.B. wenn eine Stelle 12 Wochen unbesetzt ist.

§ 16 Anlassbezogene Prüfung

1. Die Gewährleistung der vereinbarten Leistungen sowie der vereinbarten Qualitätsentwicklung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe des Einrichtungsträgers. Der Einrichtungsträger dokumentiert dies in geeigneter Form.
2. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vereinbarten Leistungen oder die vereinbarten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung der Einrichtung nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, kann eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt werden. Die Anhaltspunkte müssen dem Einrichtungsträger schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
3. Die anlassbezogene Prüfung wird durch einen sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Sachverständige soll im Einvernehmen der Vereinbarungspartner ausgewählt werden und wird durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger beauftragt. Kommt eine Einigung bezüglich des Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige öffentliche Träger.
4. Näheres ist in Anlage VI geregelt.

§ 17 Beteiligung d. Landesjugendämter, Betriebserlaubnis, Heimaufsicht

1. Grundlage von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist die Betriebserlaubnis der Einrichtung. Abgeschlossene Vereinbarungen sind vom Einrichtungsträger dem zuständigen Landesjugendamt zuzuleiten.
2. Unabhängig von dem Vereinbarungsverfahren ist bei betriebserlaubnisrelevanten Veränderungen einer Einrichtung oder bei Planung einer neuen Betreuungsform rechtzeitig der Antrag auf Erteilung/Erweiterung einer entsprechenden Betriebserlaubnis zu stellen.

§ 18 Anlagen zum Rahmenvertrag

- Anlage I Landeskommission nach § 2 des Rahmenvertrages I
- Anlage II Allgemeine Leistungsvereinbarung – Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen – nach § 7 des Rahmenvertrages I
- Anlage III Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages I
- Anlage IV Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages I NRW
- Anlage V Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I
- Anlage VI Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages I
- Anlage VII Sachkostenanhaltswert nach § 10 des Rahmenvertrages I
- Anlage VIII Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I
- Anlage IX Kalkulationsschema, Kriterien zum Umfang mit Kalkulationsdaten

sind Bestandteile dieses Rahmenvertrages und damit hinsichtlich Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichgestellt.

§ 19 Inkrafttreten, Kündigung

1. Der Rahmenvertrag I tritt einschließlich aller Anlagen zum 01.06.2003¹ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Schiedsstellenverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (Schiedsstellenverordnung SGB VIII SchV-SGB VIII) der Landesregierung NRW in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
4. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Vertragspartnern entsprechend § 1 zu erfolgen.
5. Kündigt nur ein Spitzenverband der kommunalen Spitzenverbände oder nur ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer, bleibt der Rahmenvertrag für die übrigen Vertragspartner unverändert bestehen.
6. Die Landesjugendämter werden über eine erfolgte Kündigung unterrichtet.

¹ Die neue Anlage V (Neufassung) und Anlage IX sind mit Beschluss der Landeskommission vom 17.01.2007 zum 01.01.2007 Bestandteil des Rahmenvertrages I.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall über die Landeskommision die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
4. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages sind für die einzelne Einrichtung ab dem Zeitpunkt der ersten Neuverhandlung von Leistungsentgelten wirksam.

Landeskommission nach § 2 des Rahmenvertrag I

Landeskommission gemäß § 78 e Abs. 3 SGB VIII

1. Die im Rahmenvertrag vom 01.06.2003 unter § 1 genannten Rahmenvertragspartner bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine landesweite Kommission.
2. Die Landesjugendämter wirken als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen entsprechend § 78 e Abs. 3 SGB VIII in der Kommission mit.
3. Der Tätigkeitsbereich der Landeskommission umfasst insbesondere:
 - Auslegung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen bei Bedarf,
 - Klärung von Streitfragen über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich aus dem Rahmenvertrag und/oder den Anlagen ergeben,
 - Empfehlung eines pauschalen Fortschreibungssatzes für die bereits bestehender Leistungsentgelte gem. § 14 des Rahmenvertrages I,
 - Anpassungen des Sachkostenanhaltswertes (Anlage VII),
 - Anpassungen der investiven Folgekosten (Anlage V),
 - Entgegennahmen der Beitritte und Widerrufe von Einrichtungsträgern und öffentlichen Jugendhelfeträgern,
 - Fortlaufende Unterrichtung der Rahmenvertragspartner über Beitritte und Widerrufe,
 - Entgegennahmen von Kündigungen von Rahmenvertragspartnern nach § 19 des Rahmenvertrages I,
 - Abschluss von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 des Rahmenvertrages,
 - Entwicklung und Pflege eines Info-Kataloges über die abgeschlossenen Vereinbarungen.

Darüber hinaus kann die Landeskommission Empfehlungen für die zusätzliche Vergütung für Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk gem. § 11 Abs. 4 Punkt 1 des Rahmenvertrages abgeben.

4. Die Landeskommission unterhält im Landesteil Rheinland und im Landesteil Westfalen-Lippe je eine Geschäftsstelle, die bei den Landschaftsverbänden eingerichtet werden. Die Geschäftsführung der Landeskommission wird im Wechsel von zwei Jahren durch die Geschäftsstellen wahrgenommen. Vertreter/innen der Geschäftsstellen nehmen an den Sitzungen und Beratungen der Kommission teil. Die geschäftsführende Geschäftsstelle lädt im Auftrag des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin zu den Sitzungen ein. Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Sitzungsniederschriften.

Näheres regelt eine Zuständigkeits- bzw. eine Verfahrensordnung (z.B. die Aufgabenübertragung aus dem Tätigkeitsbereich der Landeskommission, sowie die Erteilung von Auskünften und Serviceleistungen).

5. Die Landeskommission setzt sich zusammen aus:

- 8 Vertretern/innen der Leistungserbringer/Einrichtungsträger, davon
 - 6 Vertretern/innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - 2 Vertreter/innen der Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer
- 8 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände/Kostenträger, davon
 - 4 Vertretern/innen des Städtetages NW
 - 2 Vertretern/innen des Landkreistages NW
 - 2 Vertretern/innen des Städte- und Gemeindebundes NW
- Je ein Vertreter/eine Vertreterin der Landesjugendämter als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen nehmen mit beratender Stimme teil.

6. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Die Benennung der Mitglieder und Stellvertreter/innen erfolgt gegenüber der federführenden Geschäftsstelle der Landeskommission.

7. Die Landeskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Vertreter/innen der Leistungserbringer/Einrichtungsträger und Kostenträger.

8. Die Landeskommission ist beschlussfähig, wenn je 50 % der Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Vertreter/innen der Kostenträger anwesend sind. Beschlüsse müssen - unbeschadet der Möglichkeit von Enthaltungen - einstimmig gefasst werden.

9. Die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen der Landeskommission ist zulässig, die Landeskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Arbeitsausschüsse bilden.

Geschäftsordnung der Landeskommision

- nach § 2, Anlage I Absatz 4 des Rahmenvertrages I (RV I) vom 01.06.2003
- nach § 2 Anlage I Absatz 4 des Rahmenvertrages II (RV II) vom 01.01.2007

Erläuterung: Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist die Geschäftsordnung der Landeskommision an dieser Stelle aufgenommen worden. Sie ist jedoch selbst nicht Teil der Anlage 1 und damit auch nicht Teil des Rahmenvertrages I NRW.

Die Landeskommision gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen

- (1) Die Landeskommision wird im Auftrag der/des Vorsitzenden von der federführenden Geschäftsstelle (gem. Anlage 1 zu § 2 RV I Punkt 4) mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei diese Frist als gewahrt gilt, wenn die Ladung 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden; dazu können auch andere Nachrichtenmittel verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Landeskommision (gem. Anlage 1 zu § 2 Rahmenvertrag I Punkt 5) sowie die Landesjugendämter sind berechtigt, Beratungspunkte anzumelden.
- (4) Zu den Beratungsunterlagen sind grundsätzlich Vorlagen mit einer Sachverhaltsdarstellung und einem in sich schlüssigen und allgemein verständlichen Beschlussvorschlag einzureichen. Die Vorlagen sind mit der Einladung zu den Sitzungen zu versenden. Später eingereichte Vorlagen können erst mit einer Einlassfrist von einer Woche beschlossen werden (gem. § 4 Abs. 2).
- (5) Die Stellvertreter/innen erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen nachrichtlich, damit der gleiche Informationsstand gegeben ist und im Vertretungsfall die Unterlagen vorliegen.
- (6) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden, soweit alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Landeskommisionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Landeskommision können – unabhängig vom Vertretungsfall – an den Sitzungen teilnehmen. Ein

Stimmrecht obliegt stellvertretenden Mitgliedern nur im Vertretungsfall. Ein Rederecht obliegt dem stellvertretenden Mitglied nur im Falle eines ausdrücklichen Verzichts des Mitglieds auf das Rederecht zu dem Beratungspunkt (siehe Protokollnotiz).

- (3) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so teilt es dies umgehend seinem Stellvertreter/in mit. Ist auch diese/r verhindert, so ist die federführende Geschäftsstelle zu informieren.
- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen auf Vorschlag der Landeskommission durch die Geschäftsstellen hinzugezogen werden (gem. Anlage 1 zu § 2 RV I Punkt 9).

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der auf zwei Jahre gewählte/n Sitzungsleiter/in, bei Verhinderung seinem/r (gem. Anlage 1 zu § 2 RV I Punkt 7).
- (2) Zu Beginn der Sitzung der Landeskommission stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest (gem. § 4 Abs. 2).

§ 4 Beschlüsse, Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse müssen – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – einstimmig gefasst werden.
- (2) Die Landeskommission ist beschlussfähig, wenn je 50 % der Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Vertreter/innen der Kostenträger anwesend sind (gem. Anlage 1 zu § 2 RV I Punkt 8).
- (3) Ggf. können in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wobei die Beschlussvorschläge schriftlich klar niedergelegt sein müssen und eine konkrete Fristsetzung zur Stimmabgabe zu nennen ist. Die Stimmabgabe kann auch per Telefax und E-Mail erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist vor der federführenden Geschäftsstelle umgehend bekannt zu geben.

§ 5 Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschriften sind auf die wesentlichen Ausführungen, auf ggf. gestellte Anträge und die Beratungsergebnisse zu beschränken (Ergebnisprotokoll).
- (2) Die Niederschrift wird seitens der federführenden Geschäftsstelle erstellt und vom/von der Sitzungsleiter/in sowie vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet.
- (3) Die Mitglieder der Landeskommission und ihre Stellvertreter/innen, die Geschäftsstellen erhalten spätestens 8 Wochen nach der Sitzung die Niederschrift.

- (4) Die Genehmigung der Niederschrift wird grundsätzlich als Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung vorgesehen. Bei gravierenden Einwendungen gegen die Niederschrift sollten diese vorab schriftlich dargelegt werden.

§ 6 Zuständigkeit der Geschäftsstellen

- (1) Die Landeskommision überträgt folgende Aufgaben auf die Geschäftsstellen der Landeskommision:

1. Entgegennahme der Beitritte und Beitrittswiderrufe zum Rahmenvertrag von Einrichtungsträgern und öffentlichen Jugendhilfeträgern (gem. § 4 Abs. 2 u. 3 RV I).
2. Fortlaufende Unterrichtung der Rahmenvertragspartner über Beitritte und Beitrittswiderrufe zum Rahmenvertrag (gem. § 4 Abs. 5 RV I).
3. Entgegennahme von Kündigungen von Rahmenvertragspartnern (gem. § 19 Abs. 3 - 5 RV I).
4. Abschluss von Vereinbarungen (gem. § 5 Abs. 2 RV I).

- (2) Darüber hinaus beschließt die Landeskommision eine Zuständigkeits- und Verfahrensordnung gem. Anlage I nach § 2 des Rahmenvertrages I Punkt 4 Satz 4; die Landeskommision kann Ergänzungen und Veränderungen der Aufgaben der Geschäftsstellen beschließen.

§ 7 Befangenheit

Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 31 GO) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Alle in der Landeskommision vertretenen Personen sind über Angelegenheiten, die schutzwürdigen Interessen unterliegen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 9 Rahmenvertrag Jugendhilfe NRW, Teil II

Für Angelegenheiten nach dem RV II gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.06.2007 in Kraft.

Protokollnotiz:

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Landeskommission können jedoch zu den einzelnen Beratungspunkten sachdienliche Hinweise äußern. Die/der Vorsitzende kann, auch auf Hinweis eines stimmberechtigten Mitglieds, im Sinne einer geordneten und zielführenden Diskussion unter Bezug auf § 2 Absatz 2 Satz 3 den nicht stimmberechtigten Stellvertretern und Stellvertreterinnen das Wort entziehen.

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Geschäftsstellen der Landeskommision Jugendhilfe

Erläuterung: Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Geschäftsstellen der Landeskommision Jugendhilfe an dieser Stelle aufgenommen worden. Sie ist jedoch selbst nicht Teil der Anlage 1 und damit auch nicht Teil des Rahmenvertrages I NRW.

In der Sitzung vom 14.06.2007 hat die Landeskommision „Jugendhilfe NRW“ folgende Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Geschäftsstellen festgelegt.

1. Zuständigkeiten der Geschäftsstellen

1.1. Der federführenden Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung der Landeskommision Anlage I Nr. 4 des Rahmenvertrages I für die Übernahme von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe nach § 78 a – f SGB VIII:

- Vorbereitung der Sitzungen (Zusammenstellung der Tagesordnungspunkte und Sitzungsunterlagen, Absprache mit der Sitzungsleitung)
- Fertigung der Sitzungsniederschriften

1.2. Die Landeskommision überträgt folgende Aufgaben auf die Geschäftsstellen der Landeskommision

- Entgegennahmen der Beitritte und Widerrufe von Einrichtungsträgern und öffentlichen Jugendhilfeträgern
- Fortlaufende Unterrichtung der Rahmenvertragspartner über Beitritte und Widerrufe
- Abschluss von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 des Rahmenvertrages I
- Entwicklung und Pflege eines Info-Kataloges über die abgeschlossenen Vereinbarungen
- Anpassungen bzw. Fortschreibungen des Sachkostenrichtwertes laut Anlage VII des Rahmenvertrages I
- Ermittlung der Nettoarbeitszeit vor dem Hintergrund geänderter Feststellungen der KGSt zur Bruttoarbeitszeit einer voll beschäftigten Arbeitskraft.

2. Einberufungen von Sitzungen, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen

2.1. Die federführende Geschäftsstelle stimmt die Tagesordnung sowie Sitzungstermin und -ort mit der amtierenden Sitzungsleitung ab.

- 2.2. Bei der Zusammenstellung der Tagesordnung sind die nach der Geschäftsordnung angemeldeten Tagesordnungspunkte und -vorlagen berücksichtigungsfähig, die spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin der federführenden Geschäftsstelle vorliegen. Im Übrigen wird auf § 1 der Geschäftsordnung verwiesen.

3. Sitzungsniederschrift, Sitzungs-Info

- 3.1. Die Niederschrift wird seitens der federführenden Geschäftsstelle erstellt und von der Sitzungsleitung sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
- 3.2. Die Mitglieder der Landeskommision und ihre Stellvertreter/innen und die Geschäftsstellen erhalten spätestens 8 Wochen nach der Sitzung die Niederschrift.
- 3.3. Nach Absprache mit der Sitzungsleitung (einschl. Stellvertretung) wird bei Bedarf ein offizielles Info-Blatt herausgegeben, das den Vereinbarungspartnern des Rahmenvertrages – ggf. mit der Bitte um Weitergabe an ihre Untergliederungen – zugeleitet wird.

4. Beitritte und Widerrufe

- 4.1. Die Beitritte und Widerrufe sind schriftlich bei der jeweils federführenden Geschäftsstelle zu erklären.
- 4.2. Über die Beitritte und Widerrufe wird von der federführenden Geschäftsstelle in den Sitzungen der Landeskommision informiert.
- 4.2. Zusätzlich wird im Internet eine Liste der beigetretenen Einrichtungsträger und öffentlichen Jugendhilfeträger veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt parallel bei beiden Geschäftsstellen. Der Datenaustausch zwischen den Geschäftsstellen wird sichergestellt.

5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 5 Absatz 2 des Rahmenvertrages I

Das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen ist in § 6 des Rahmenvertrages geregelt. Die Vereinbarungen werden von der jeweils für den Landesteil zuständigen Geschäftsstelle abgeschlossen.

6. Auswertung der abgeschlossenen Vereinbarungen

Abgeschlossene Vereinbarungen sind der Landeskommision zur Auswertung mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 Rahmenvertrag I). Die Geschäftsstellen werden beauftragt, die Vereinbarungen entgegenzunehmen und nach den Vorgaben der Landeskommision aus den übermittelten Daten einen Info-Katalog zu erstellen.

7. Rahmenvertrag Jugendhilfe NRW, Teil II

Für Angelegenheiten nach dem Rahmenvertrag II gelten die Bestimmungen dieser Zuständigkeits- und Verfahrensordnung entsprechend.

8. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am 14.06.2007 in Kraft.

Allgemeine Leistungsvereinbarung - Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen - nach § 7 des Rahmenvertrages I

Gliederung

Präambel

1. Einführung

2. Ziel und Auftrag der Hilfen zur Erziehung insbesondere Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

3. Leistungsstruktur und –formen

3.1 Grundleistungen

- 3.1.1 Sozialpädagogische Leistungen
- 3.1.2 Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und
Unterkunft/Verpflegung
- 3.1.3 Leitung und Beratung
- 3.1.4 Verwaltung

4 Wesentliche Formen der Leistungserbringung

4.1 Regelangebote

- 4.1.1 Gruppenformen
 - 4.1.1.1 Wohngruppe intern, extern oder selbständig
 - 4.1.1.2 Selbständige
Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften
- 4.1.2 Lebensgemeinschaften
- 4.1.3 Individualformen

4.2 Intensivangebote

- 4.2.1 Gruppenform
- 4.2.2 Einzelbetreuung

4.3 Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand mit Schwerpunkt der Verselbständigung

- 4.3.1 Verselbständigungsgruppen
- 4.3.2 Einzelbetreuungsangebot
- 4.3.3 Lebensgemeinschaft

4.4 Projekte

Allgemeine Leistungsvereinbarung - Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen - nach § 7 des Rahmenvertrages I

Präambel

Von der Beschreibung einer sozialpädagogischen Leistung wird erwartet, dass sie präzise und nachprüfbar die Strukturen und die Prozesse der Beratung, Begleitung, Förderung und Erziehung darstellt. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung der spezifischen Konzepte der Dienste bzw. der Einrichtungen sowie der Dokumentation der geleisteten Arbeit. Eine solche Beschreibung soll verschiedene institutionelle Leistungen vergleichbar machen, sie sichert auf diese Weise Qualität auf örtlicher wie überörtlicher Ebene und erleichtert Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt die sachlichen und personellen Voraussetzungen eines Teilbereiches der Erziehungshilfen dar und intendiert eine übersichtliche Strukturierung der inzwischen stark ausdifferenzierten Angebotsformen erzieherischer Hilfen in NRW. Sie trägt dazu bei, dass Leistungsvereinbarungen auf einer allgemeinen anerkannten Grundlage abgeschlossen werden. Sie ist ein Bestandteil der örtlichen wie überörtlichen Jugendhilfeplanung.

Leistung wird landläufig als Quotient von Arbeit und Zeit interpretiert und zielt somit auf eine Quantifizierung ab, die im Bereich sozialer Dienstleistungen nur im Rahmen des Personaleinsatzes eine nützliche Kategorie darstellt. Die eigentliche Leistung wird in der pädagogischen Beziehung zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten erbracht. Dieser Kommunikationsprozess entzieht sich zunächst wegen seiner Komplexität und der Subjektivität seiner Interpretation einer objektiven Effektivitätsprüfung. Ob Erziehungshilfen als gelungen bewertet werden, ist das Ergebnis eines Auswertungsprozesses aller am Hilfeplanverfahren beteiligter Personen. Die sozialpädagogische Arbeit ist reflektiertes und fachlich ausgewiesenes Arrangement von Handlungsstrukturen einerseits und kommunikativer Interventionen andererseits. Diese Leistungsvereinbarung beschreibt nur die strukturellen Voraussetzungen einer sozialpädagogischen Hilfe auf der Grundlage des SGB VIII.

Die Verantwortlichen in der Jugendhilfe können durch ihre institutionelle und vor allem persönliche Leistung und Kooperationsbereitschaft die Chancen für gelingende Entwicklungsprozesse erhöhen.

1. Einführung

Diese Allgemeine Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen gem. § 27, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII pragmatisch auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Es wird zwischen Grund- und Zusatzleistungen unterschieden. Die Differenzierung ist erforderlich, um die notwendige Transparenz der verschiedenen Leistungen sicherzustellen. Nach der Ziel- und Auftragsbeschreibung werden Grund- und Zusatzleistungen dargestellt und die mit ihnen verbundenen Qualitätsmerkmale beschrieben; verschiedene Angebotsformen werden beispielhaft skizziert.

Grundsätzlich charakterisiert das SGB VIII die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff. als subjektives Recht der Personensorgeberechtigten auf individuelle Leistungen der Jugendhilfe, "..... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27 Absatz 1, Satz 1 SGB VIII).

Der bewusste Verzicht auf die Konstituierung von familialen und individuellen Schuldzuschreibungen (Symptomorientierung) als anspruchsbegründende Sachverhalte eröffnet den Adressaten die Möglichkeit, subjektive Hilfebedürfnisse gegenüber dem Jugendamt zu formulieren und beinhaltet zugleich den bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigenden Blickwinkel, „das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen“ (§ 27, Abs. 2 SGB VIII) einzubeziehen.

Bei der Ausgestaltung der Formen und Arrangements der Leistungen der Erziehungshilfe sind die jeweiligen Adressaten als gleichberechtigte Partner in den Prozess der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) einzubeziehen. Hierbei stehen die im SGB VIII beispielhaft beschriebenen Leistungsformen prinzipiell in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander, wobei die Entscheidung für eine bestimmte Hilfeform von fachlichen Gesichtspunkten abhängig ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten ist entsprechend § 5 SGB VIII dabei zu berücksichtigen.

Hilfen sind in der Regel angezeigt, wenn für junge Menschen die Bindungs-, Identifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten der Familie und des sozialen Umfeldes nicht ausreichen, um eine stabile Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten. Diese Funktionen müssen durch entsprechende pädagogische Arrangements kurz-, mittel- oder langfristig gestärkt oder ersetzt werden, wobei sie der individuellen Entwicklung flexibel anzupassen sind.

Die Hilfen zur Erziehung unterliegen insgesamt einem ständigen Anpassungs- und Entwicklungsprozess hinsichtlich sich ändernder Bedarfe und fachlicher Erfordernisse. Die zentralen Normen der fachlichen Erfordernisse resultieren aus dem SGB VIII und den im 8. Jugendbericht beschriebenen Strukturmaximen der Jugendhilfe.

- Prävention
- Dezentralisierung/Regionalisierung
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings/Methoden
- Integration-Normalisierung
- Partizipation
- Lebensweltorientierung

Auch wenn diese Leistungsvereinbarung nur bestimmte Erziehungshilfen umfasst, so ist es notwendig, dass die beschriebenen Leistungen sich zukünftig in ein sozialraumorientiertes Konzept integrieren.

2. Ziel und Auftrag der Hilfen zur Erziehung insbesondere Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

Die nachstehenden Formulierungen beziehen sich auf folgende Hilfen:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in stationärer Form
- Eingliederungshilfen nach § 35 a in Verbindung mit § 34 und § 41 SGB VIII

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen sind wesentlich gekennzeichnet durch den hiermit für Kinder und Jugendliche verbundenen Lebensortwechsel in eine Einrichtung. Diese besondere Form der Erziehungshilfe ist geboten, wenn die zuvor beschriebenen Funktionen innerhalb der Familie durch andere Hilfeformen nicht ausreichend gestärkt werden können.

Familiale Beziehungsprobleme - z. B. Partnerschafts- und Eheprobleme, Wechsel der Partnerschaft, neu hinzugekommene Partner oder Familienangehörige, interkulturelle Konflikte - Ausfallerscheinungen und andere Probleme in der Familie - z. B. psychische Erkrankung, Krankheit, Tod, Sucht, Armut, Arbeitslosigkeit, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, körperliche/-psychische Gewalt - führen bei Kindern und Jugendlichen vielfach zu Lebensäußerungen und Bewältigungsstrategien - z. B. Delinquenz, Selbst- und Fremdaggressionen, Schulverweigerung, verschiedene psychische und somatische Störungen, Drogen, Prostitution -, auf die das Herkunftsmilieu und soziale Umfeld u.a. mit Ausgrenzung und Desintegration reagiert.

Die Entwicklungsdynamik von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext ihres sozialen Umfeldes ist nicht prognostizierbar. Dementsprechend kommt der Beteiligung der Adressaten (Partizipation) bei der Ausgestaltung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Hilfeplanverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes soll

- bis zur Rückkehr in die Familie und Stärkung des sozialen Umfeldes oder
- bis zur Fortsetzung der Hilfe in einer anderen Hilfeform (Pflegevermittlung) oder
- bis zur Verselbständigung bzw.
- bis zur Eingliederung in sein zukünftiges Lebensfeld
- durch das Angebot einer auf längere Zeit angelegten Lebensform

die Entwicklung junger Menschen gefördert werden.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven;
- Hilfen für emotionale, psychosoziale, kognitive und körperliche Entwicklung;
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit;
- Hilfen zur Selbsthilfe;
- Rechte des jungen Menschen respektieren und ihre Verwirklichung fördern;
- Neustrukturierung des Alltages des jungen Menschen;
- Förderung des familiären Umfeldes und seine Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit und Familienarbeit;
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie;
- schulische und/oder berufliche Integration sowie soziale Integration im Gemeinwesen.

Der Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzung der Maßnahme zwischen Eltern, Betroffenen, Jugendamt und der Einrichtung vereinbart wird. Dieser Hilfeplan mündet in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Rahmen der Grundleistungen sowie der in diesem Rahmen zu beantragenden und zu vereinbarenden Zusatzleistungen bei Bedarf.

Im Hilfeplangespräch sollte sich die Suche nach dem angemessenen Betreuungstyp für den jungen Menschen insbesondere nach folgenden Kriterien ausrichten:

- Komplexität und Größe der Betreuungsstruktur
(z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Integration, heilpäd./-therap. Angebote)
- Intensität der Bindung an einzelne Bezugspersonen
(z. B. lebensgemeinschaftsähnliche Betreuung, Schichtdienst)
- Zeitaufwand
(z. B. Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, individuelle Zusatzangebote, Aus-

gestaltung der Nachtbereitschaft)

- Gruppen- und Beziehungsfähigkeit
(z. B. familienähnliche Betreuung, Gruppengröße)
- kurz-, mittel- oder längerfristige Unterbringung
(z.B. familienähnliche Betreuung, Schichtdienst, ggf. Betreuung der anderen Mitbewohner)
- Rückführung ins Elternhaus oder Verselbständigung
(z. B. Erarbeitung neuer familiärer Bindungen, Arbeit mit Herkunftsmilieu, Verselbständigungstraining)
- Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie
- Ausmaß der lebenspraktischen Selbständigkeit
(z. B. Verselbständigungsangebote, betreutes Wohnen, Nachtbereitschaft)
- Verfügbarkeit besonderer Zusatzangebote, eventuell befristet (z.B. Schulen, Berufsausbildung)

3. Leistungsstruktur und -formen

Es ist Ziel dieser Allgemeinen Leistungsvereinbarung Übergänge zwischen "Fachlichkeit/Leistung" und "Leistungsentgelt" aufzuzeigen: Differenzierte pädagogische Leistungen, z. B. einer Einrichtung der Heimerziehung, schlagen sich in differenzierten, leistungsbezogenen Entgelten nieder.

Pädagogische Angebote im Sinne dieser allgemeinen Leistungsvereinbarung haben sich an der konkreten Nachfrage zu orientieren (Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung) und sind über die Faktoren "Personal" und "Platzzahl" in ihren Kosten sowohl für die Maßnahmeträger als auch für den Kostenträger steuerbar/planbar (Controlling).

Besonderheiten in den Zuständigkeiten der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finden Berücksichtigung. Sie sind aber an die Erwartung geknüpft, fachliche Begriffe, Bezeichnungen einzelner Angebotsformen etc. mittelfristig aufeinander abzustimmen und anzupassen.

1. Arbeitshilfe Rahmenvertrag I – Anlage II –

Tabelle der Differenzierungsformen

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Das Personaltabelleau wird bei Bedarf fortgeschrieben, es gilt die jeweils aktuelle Fassung

Leistungsfelder/ Organisationsformen	I Intensivangebot	II Regelangebot	III Angebot mit niedrigerem Betreuungsaufwand	IV Projekte
Gruppenform, Lebensgemeinschaft, Individualform	Die Angebote sind als Gruppenform, in Lebensgemeinschaften oder als Individualform konzipiert. Die Zuordnung der einzelnen Differenzierungsformen richten sich nach der „pädagogischen Dichte“, d.h. nach der Relation der Anzahl der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zur Anzahl der ihnen zugeordneten Fachkräfte.			
	In dieser Angebotsform ist die päd. Betreuung intensiver als im Regelangebot. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist im Hilfeplanverfahren festzustellen, ob der konkrete junge Mensch in gruppenbezogener oder in individualisierter Form und mit welcher personellen Intensität zu betreuen ist. Sowohl in Gruppenform wie in Individualform reicht die Variationsbreite der personellen Besetzung von 1 Fachkraft zu 1 jungen Menschen bis zu 1:1,69. Die Nachtbereitschaft ist dabei berücksichtigt. Werden von einer Einrichtung mehrere Intensivangebote gemacht, die im Betreuungsschlüssel nicht mehr als um 0,3 Anteile voneinander abweichen wer den diese zu einem Leistungsentgelt zusammengefasst.	In dieser Angebotsform orientiert sich die päd. Betreuung an der sog. Regelgruppenform mit einer personellen Besetzung von 4,7 : 9 und entspricht somit einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 1,91 jungen Menschen. Die Nachtbereitschaft ist dabei berücksichtigt. Eine Gruppe z.B. von 8 Plätzen und einer päd. Betreuung durch 4,7 Fachkräfte hat einen Schlüssel von 1 : 1,7, eine Gruppe mit 10 Plätzen und 4,7 Fachkräften hat einen Schlüssel von 2,13. Entsprechendes gilt für Angebote, die als Lebensgemeinschaften oder als Individualformen gestaltet sind.	In dieser Angebotsform ist die päd. Betreuung geringer als im Regelangebot. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist im Hilfeplanverfahren festzustellen, ob der konkrete junge Mensch in gruppenbezogener oder in individualisierter Form und mit welcher personellen Intensität zu betreuen ist. Sowohl in Gruppenform wie in Individualform reicht die Variationsbreite der personellen Besetzung von 1 Fachkraft zu 2,14 jungen Menschen bis zu 1:8. Die Nachtbereitschaft ist – sofern sie angesichts der konkreten Bedarfslage des jungen Menschen erforderlich ist – dabei berücksichtigt. Wenn von einer Einrichtung mehrere Angebote in diesem Bereich gemacht werden, die nicht mehr als um 2,0 Anteile im Betreuungsschlüssel voneinander abweichen, bilden diese ein gemeinsames Leistungsentgelt.	
Personalschlüssel päd. Bereich 1: Gesteuert über Platz- und Personenzahl	< 1,7 Variationsbreite 1,0 – 1,69	1,9 Variationsbreite 1,7 – 2,13	> 2,13 Variationsbreite 2,14 – 8	
Personalschlüssel Leitung und Beratung 1:	18 (Einrichtungen < 23 Plätze) 22,5 (Einrichtungen 23 – 63 Plätze) 24 (Einrichtungen > 63 Plätze) 32 (selbständige Einrichtungen < 10 Plätze)			
Personalschlüssel Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister 1:	9			
Personalschlüssel Verwaltung 1:	30 In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.			
Personalschlüssel Zivildienstleistende, Vorpraktikanten 1:	In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.			
Neben den o.a. Personalschlüsseln sind Beiträge für Beihilfen und Berufsgenossenschaften bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Kosten für Fortbildung und Supervision können bis zu einem Betrag von 350,00 EURO pro Jahr und Mitarbeiter/-innen berücksichtigt werden. Es ist zulässig, im Rahmen des päd. Betriebes je Gruppe max. einen/eine Berufspraktikanten/Berufspraktikantin unter Anrechnung auf den Stellenschlüssel zu beschäftigen (die Gewichtung erfolgt als 0,5 Stelle). Ein mengen- und wertmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Funktionsdiensten ist zulässig.				

3.1 Grundleistungen

Die Grundleistungen beinhalten

- alle sozialpädagogischen Leistungen
- Wohnen und Lebensunterhalt
- alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen
- Fortbildung und Supervision
- alle Sachleistungen

und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt.

3.1.1 Sozialpädagogische Leistungen

Alltag/Setting

Die Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung ist ein zentrales Leistungsmerkmal stationärer Erziehungshilfe, das sich alleine schon daraus ergibt, dass die jungen Menschen in der Einrichtung bzw. Wohngruppe leben und für eine wichtige Entwicklungsphase hier ihr Zuhause haben.

Alltag braucht und/oder schafft elementare Voraussetzungen des Sichwohl- und Zuhausefühlers. Hierzu sind normale, altersentsprechende Wohnräume ebenso notwendig wie gestaltete Beziehungen in einem auf eine bestimmte Zeit angelegten Beziehungssystem. Im Alltag ist die Anwesenheit von sozialpädagogischen Fachkräften zu gewährleisten. Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben und Standardsituationen wie z.B. Hausaufgaben, Mahlzeiten, Körper- und Gesundheitspflege, Freizeit etc. und Routinen, die der Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen dienen. Gestalteter Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen Lebens und eigenverantwortlicher Lebensführung (Individuation und Sozialisation).

Individuelle Förderung

Die Gestaltung des Alltages beinhaltet insbesondere die gezielte Förderung der psychosozialen, emotionalen und kognitiven sowie körperlichen Entwicklung u. a. durch

- die Förderung individueller Stärken
- eine intensive erzieherische Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und dem Schaffen von Strukturen
- die Förderung sportlicher, musischer, handwerklicher und lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten

- die Einbeziehung und Förderung der sozialen Ressourcen des Umfeldes der Adressaten

Eltern- und Familienarbeit

Eine auf den Erziehungsbedarf abgestimmte Eltern- und Familienarbeit, die die Rückbindung der pädagogischen Prozesse an die Personensorgeberechtigten sowie die Bearbeitung der Erziehungsprobleme in der Familie sichert, trägt zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie bei, um z.B. den jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie rückführen oder von ihr ablösen zu können. Eltern- und Familienarbeit geschieht z.B. durch

- intensive, im Hilfeplan abgesprochene Kontakte und
- auf den Bedarf abgestimmte Leistungen der Eltern- und Familienarbeit,

soweit sie nicht als Zusatzleistung z. B. familientherapeutische Hilfen oder Familienfreizeit-/Schulungsmaßnahmen definiert sind. Die Einrichtung arbeitet dabei mit den zuständigen Diensten des Jugendamtes und anderer Institutionen zusammen.

Psychologische Leistungen

Psychologische Leistungen sind alle systematischen und kontrollierbaren Einflussnahmen, die darauf abzielen, Störungen und Leidenszustände von jungen Menschen zu erfassen und soweit wie möglich im Alltag zu lindern und zu beheben. Die psychologischen Leistungen in diesem Sinne wirken in den Alltag hinein (heilpädagogisches/therapeutisches Milieu). Sie sind mit den pädagogischen Leistungen eines Regelangebotes verbunden. Die Unterstützung und Begleitung der Pädagogik und das Integrieren psychologischer und psychotherapeutischer Leistungen in den Erziehungsalltag ist somit wesentliche Aufgabe des psychologischen Leistungsbereiches. Dazu gehören auch Leistungen wie diagnostische Abklärungen, Problemanalysen und Begleitung bei Krisenintervention.

Schul- und Ausbildungsbereich

Alltägliche Begleitung und Förderung in der Schule, Beschäftigung und Ausbildung im Rahmen der erzieherischen Hilfen tragen dazu bei, dass die jungen Menschen schulischen und beruflichen Anforderungen besser gerecht werden können. Das setzt eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit Schule/Ausbildungsbetrieb und eine Abstimmung und Vernetzung der Erziehungshilfen mit der schulischen Förderung in der Schule bzw. dem Ausbildungsangebot der Einrichtung voraus.

3.1.2 Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und Unterkunft/Verpflegung

Alle Leistungen, die sich auf die materielle Versorgung beziehen, sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag der Einrichtung zu sehen, weil zu den Entwicklungsaufgaben junger Menschen das Hineinwachsen in selbstverantwortliches Handeln bezogen auf die Verpflegung, die Wäschepflege, die Wohnungsgestaltung, die Raumpflege und ggf. Gartenarbeit gehört.

Je nach konzeptioneller Ausrichtung und Binnendifferenzierung wird die Versorgung zentral z. B. über eine einrichtungseigene Küche oder dezentral durch ganz- oder teilweise Selbstversorgung organisiert. Bei Zentralversorgung ist zu berücksichtigen, dass diese immer durch dezentrale Selbstversorgung zu ergänzen ist (Verselbständigungsaufgabe). Entsprechend der Konzeption sind zusätzliche Fachkräfte im Bereich der Hauswirtschaft und technischen Dienste für folgende Aufgaben zur Absicherung des pädagogischen Auftrages notwendig:

- Einkauf und Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung aller Räumlichkeiten
- Kleidungspflege, Wäsche
- Technische Dienste (Hausmeister, Garten, Fahrdienste usw.)

Die Unterbringung erfolgt in insich abgeschlossenen Wohneinheiten, deren Gestaltung neben den funktionalen Aspekten die Herausbildung der Individualität der BewohnerInnen zu berücksichtigen und zu fördern hat. Weiterhin sollten vorhanden sein: Wohn-, Spiel- und Lernräume, Küche- und Sanitärbereiche.

Der Wohnbereich soll eine positive und fördernde Wirkung auf das Wohlbefinden der jungen Menschen haben. Dazu gehört insbesondere eine altersgerechte Ausstattung. Ab einem Alter von 12 Jahren sollten den jungen Menschen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

3.1.3 Leitung und Beratung

Leitung und Beratung in der Heimerziehung und in sonstigen betreuten Wohnformen sind insbesondere:

- interne Steuerung und Koordination (u. a. Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen und fachgerechten Durchführung der Erziehungshilfeangebote, Qualitätsmanagement, Konzeptentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Leitung),
- Außenvertretung (u. a. jugendhilfepolitische Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit/Kontakt zu Jugendämtern/Landesjugendamt/Fach- und Spitzenverbände/Sozialraum, Marketing),

- Unterstützung der Leistungsfelder und fachliches Controlling (u. a. systemorientierte Beratung, Hilfe- und Erziehungsplanung, Diagnostik, Krisenintervention, Eltern- und Familienarbeit, Schaffung eines therapeutischen Milieus, eigene Fort- und Weiterbildung/Qualifizierung),
- Steuerung betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten, z. B. Budgetverantwortung,
- Einbindung der Einrichtung in die Trägerstruktur.

3.1.4 Verwaltung

Die Verwaltung einer Einrichtung der Erziehungshilfe hat eine interne Dienstleistungsfunktion und eine Außenvertretungsfunktion in allen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen.

Sie hat den umfassenden Auftrag, die operative Organisationssicherheit in allen Verwaltungsabläufen sicherzustellen und für den wirtschaftlichen Umgang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu sorgen.

Aufgaben der Verwaltung sind u. a.:

- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplänen wie dem Leistungsentgelt
- betriebswirtschaftliches Controlling
- Rechnungs- und Personalwesen, Arbeitsrecht
- Finanzplanung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Immobilienverwaltung
- Versicherungen
- Sekretariate für Korrespondenz, Erziehungspläne,
- Diagnose
- Beratung einzelner junger Menschen in Finanz- und Versicherungsfragen
- allgemeine Verwaltungsaufgaben

3.2 Individuelle Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind durch folgende Kriterien definiert:

- planbar (Hilfeplangespräch)
- organisatorisch abgrenzbar
- eine für einen einzelnen jungen Menschen und/oder seiner Familie zuortbare Maßnahme

Individuelle Zusatzleistungen sind durch Leistungsbescheid des öffentlichen Trägers zu bewilligen.

Zusatzleistungen sind unter anderem:

- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der
- Einzelförderung
- individuell abgestimmte heilpädagogische Therapieformen und Maßnahmen
- individuell abgestimmte psychotherapeutische Maßnahmen
- therapeutische Einzelmaßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- heiminterne Ausbildung
- heiminterne Schule
- individuelle pädagogische Maßnahmen bei besonderen Gefährdungs- und Belastungssituationen.

Das Leistungsspektrum therapeutischer Ansätze kann im psychischen, somatischen bzw. psychosomatischen Bereich liegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Kostensätzen auf der Basis von Stunden oder Tagen.

Bei der Beantragung individueller Zusatzleistungen sind Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Arbeitsförderung, Schulverwaltung, etc.) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu prüfen.

4. Wesentliche Formen der Leistungserbringung

4.1 Regelangebote

Die Regelangebote organisieren sich in Gruppenformen, Lebensgemeinschaften oder Individualformen.

4.1.1 Gruppenformen

4.1.1.1 Wohngruppe intern, extern oder selbständig

Die Wohngruppen haben in der Regel 9 Plätze. Aufgaben und zielorientierte Erfordernisse können im Einzelfall auch eine 10-er oder 8-er Gruppe notwendig machen. Diese Wohngruppen sind im Schichtdienst rund um die Uhr intern auf dem Einrichtungsgelände, extern oder selbständig organisiert.

Diese Betreuungsformen sind in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Verweildauer mit der Zielsetzung der Perspektivfindung, dem Übergang in eine andere Betreuungsform oder der Rückführung in familiäre Bedingungen konzipiert.

4.1.1.2 Selbständige Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften

In der Regel werden in selbständigen Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften bis zu 8 junge Menschen von sozialpädagogischen Fachkräften im Schichtdienst rund um die Uhr beraten und betreut. Das Aufnahmealter beträgt i. d. R. 14 Jahre. Sie sind primär für eine mittelfristige Verweildauer in Verbindung mit einer Rückkehroption in das Herkunftsmilieu bzw. als Lebensorte zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben konzipiert. Die Gruppen liegen in Wohngebieten und sind in der Regel als eigenständige Einrichtung konzipiert.

4.1.2 Lebensgemeinschaften

Die sozialpädagogische Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im gleichen Haus/Wohnung leben. Diese Personen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unterstützt. Dieses Angebot ist in der Regel koedukativ und altersmäßig vertikal strukturiert.

Die allgemeinen Grundleistungen bilden die Basis dieser Betreuungsangebote. Das Besondere an diesen Betreuungsangeboten ist die Beziehungsgestaltung durch das gemeinsame Leben der Pädagogen mit den jungen Menschen. Daher ist dieses Angebot insbesondere für eine mittel- und längerfristige Betreuung/Beheimatung geeignet.

Die Strukturen der Lebensgemeinschaften sind sehr unterschiedlich. Die Größe der Lebensgemeinschaften variiert von mindestens

- bis 2 Kindern/Jugendlichen in (sozialpädagogischen) Erziehungsstellen²
- 3 bis 6 in Ausnahmefällen bis zu 8 Kindern/Jugendlichen in Familiengruppen/AWG/Kinderhäusern/sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften – einschließlich eigener Kinder –
- 5 bis zu 9 Kindern/Jugendlichen im Rahmen von Kinderdorfgruppen

4.1.3 Individualformen

Junge Menschen werden in einzelnen kleinen Wohnungen bzw. kleinen Wohneinheiten individuell beraten und betreut. Es handelt sich um eine Betreuungsform für junge Menschen, für die eine Wohngruppe eher kontraproduktive Wirkungen hat. Kennzeichnend für diese Form der Einzelbetreuung ist die organisatorische Zusammenfassung von Plätzen und Fachkräften. Der Träger sichert eine 24-stündige Erreichbarkeit für die jungen Menschen. In der Regel existiert als Anlaufstelle für die jungen Menschen ein Betreuungs- und Beratungsbüro. Hier

² Konzeptionell vergleichbar sind bei manchen Trägern ausgelagerte Heimplätze

werden individuelle und gruppenbezogene Angebote wahrgenommen und auch technische Dienstleistungen (z.B. Waschmaschine) vorgehalten.

4.2 Intensivangebote

Die Grundleistungen in diesem Bereich sind im Vergleich zu den Regelangeboten vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Die Betreuungsangebote stellen ein verstärktes, intensives Personalangebot bezogen auf das einzelne Kind/den einzelnen Jugendlichen zur Verfügung.

Sie bieten insbesondere mehr Zeit

- für Beziehungsaufbau und -gestaltung als Basisgrundlage für Wachstum und Entwicklung
- für gezielte individualpädagogische Einzelförderung

Es erfolgt eine Komplexitätsreduzierung durch eine verkleinerte Gruppengröße. Es entsteht eine intensivere Strukturierung des Alltags für individuelle, situative Regelungen und einer besseren Kriseninterventionsmöglichkeit.

Es erfolgt eine umfangreichere und gezieltere Integration therapeutischer und vor allem heilpädagogischer Förderungen/Leistungen im Gruppenalltag.

Spezielle Problemlagen werden gezielter bearbeitet.

Perspektivfindung und Übergang in eine andere Betreuungsform oder Rückführung in die Herkunftsfamilie sind die Ziele dieser Betreuungsformen mit einer kurz- bis mittelfristigen Verweildauer.

4.2.1 Gruppenform

In Intensivgruppen, heilpädagogischen/therapeutischen Wohngruppen leben in der Regel 3 bis 7 Kinder/Jugendliche. Diese Gruppen arbeiten im Schichtdienst rund um die Uhr und sind in größeren Zeiträumen doppelt besetzt. Sie sind auf dem Einrichtungsgelände oder außerhalb der Einrichtungsgelände oder außerhalb der Einrichtung in externen Wohngruppen oder eigenständig organisiert.

4.2.2 Einzelbetreuung

Die intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen beziehen sich auf junge Menschen, für die die Wohngruppe nicht der geeignete Lebensraum ist und die auf intensive Unterstützung und Beziehung angewiesen sind. Diese Maßnahmen werden für jeden Einzelfall individuell konzipiert.

4.3 Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand mit Schwerpunkt der Verselbständigung

Die Grundleistungen in diesem Bereich sind in der Einschränkung zu den Regelangeboten vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Sie stellen nur ein eingeschränktes personelles Angebot zur Verfügung.

Es erfolgt keine rund um die Uhr Betreuung. Die Betreuungszeiten sind in der Regel nachmittags und abends.

Der Betreuungsansatz ist stärker Beratung/Unterstützung sowie Begleitung.

Der Wohnbereich ist so strukturiert, dass die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ihren Alltag in größerer Selbständigkeit gestalten und regeln müssen.

Individuell auf den Einzelfall abgestimmte Hilfen, insbesondere auch Einzelgespräche, nehmen einen großen Raum ein. Es geht um die Aufarbeitung und Reflektion der Probleme in Schule/Beruf, im sozialen Bereich mit Gleichaltrigen/Erwachsenen/Eltern.

Es handelt sich um Angebote für absehbare Zeit, insbesondere mit dem Ziel der Verselbständigung.

Die Verselbständigungsangebote organisieren sich in Wohngruppenform und in Einzelbetreuungsangeboten.

4.3.1 Verselbständigungsgruppen

Vselbständigungsgruppen sind in der Regel Gruppen für Jugendliche/junge Volljährige, die in der Regel außerhalb der Einrichtung leben. Sie haben mindestens 3, höchstens 9 Plätze und je nach Verselbständigung einen unterschiedlichen Personalschlüssel.

4.3.2 Einzelbetreuungsangebot

Die Betreuung in diesen Wohnformen findet in der Regel außerhalb der Einrichtung statt. Die individuelle Lebensgestaltung im eigenen Bezugsfeld steht im Vordergrund. Die Betreuungs-/Unterstützungsintensität richtet sich nach dem Einzelfall. Konzepte sind z. B. das SBW, Nachbetreuung.

4.3.3 Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im selben Haus/Wohnung leben. Diese Mitarbeiter/innen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unterstützt.

Die Ausnahme von dieser Beschreibung gilt für Kinderhäuser, die bereits vor dem 01.01.1999 bestanden und in denen pädagogische MitarbeiterInnen („Kinderhauseltern“) ohne Fachkraftqualifikation tätig sind. -

Das Angebot ist vielfach koedukativ sowie altersmäßig vertikal strukturiert und in der Regel für eine mittel- bis langfristige Betreuung/Beheimatung geeignet.

4.4 Projekte

Hierbei handelt es sich um ausschließlich auf den Einzelfall hin konstruierte Betreuungssettings mit zeitlicher Limitierung. Dabei geht es vor allem um das Ziel, den jungen Menschen beziehungsmäßig überhaupt zu erreichen, um so wieder pädagogische Einflussmöglichkeiten zu gewinnen. Diese Settings werden z.B. sowohl als Reise- wie auch als Standprojekte organisiert.

Die Finanzierung erfolgt im Einzelfall über Sondervereinbarungen zwischen Leistungserbringer und zuständigem Kostenträger.

Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages I

Gliederung

1. Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung im Dialog
2. Kreislauf der Qualitätsentwicklung
3. Gestaltung der Angebotsstruktur
4. Ziele und Maßstäbe, Schlüsselprozesse und Merkmale, Indikatoren der Qualitätsentwicklung
5. Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität
6. Vereinbarung
7. Dialogverfahren

Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages I

Diese allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die im Rahmenvertrag I in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Leistungen und auf die entsprechenden fachlichen Aussagen der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach Rahmenvertrag I (Anlage II).

Leistung und Qualität bilden eine Einheit. Entsprechend sind die Allgemeine Leistungsvereinbarung (Anlage II) und die allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage III) eng verbunden. Die Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Grundlage für die einrichtungsspezifische Qualitätsentwicklungsbeschreibung, die sich auf die einrichtungsspezifische Leistungsvereinbarung bezieht.

Die Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung regelt darüber hinaus das gemeinsame Handeln der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer im Bereich der Qualitätsentwicklung.

Entwicklung und Bewertung der Qualität von Leistungen der Jugendhilfe leiten sich aus den für den jeweiligen Leistungsbereich gesellschaftlich, gesetzlich und fachlich definierten Zielen ab.

1. Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung im Dialog

Die Qualität einer Leistung der Jugendhilfe hängt wesentlich davon ab, die Erwartungen

- junger Menschen und ihrer Familien (Adressaten),
- der Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörde und Kostenträger (gesamtverantwortlicher Gewährleistungsträger),
- vor dem Hintergrund gesetzlicher Aufgaben und Anforderungen
- sowie der eigenen fachlichen Leitungsvorstellungen der Einrichtung

sichtbar zu machen und einvernehmlich zusammenzuführen. Die Verfahrensvorschriften gemäß §§ 36 und 37 SGB VIII sind zu beachten.

Die Bewertung der Qualität unterliegt dialogischen Prozessen, in denen über den fachlichen Austausch zwischen Einrichtung und Jugendamt unter Beteiligung der Adressaten vereinbarte, bzw. zu entwickelnde Qualitätsmaßstäbe und –merkmale kontinuierlich einer Auswertung zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für die

Ebenen von Struktur- (Qualitätsmerkmalen) und Prozessqualität (Schlüsselprozessen).

2. Kreislauf der Qualitätsentwicklung

Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, die in der individuellen Hilfeplanung bzw. die im Einzelfall vereinbarten Hilfeleistungen umzusetzen, weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ständig zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse führen wiederum zur Bestätigung oder Veränderung des Leistungsprozesses der Einrichtung. Die Überprüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen sollen die Einrichtung als dazu verpflichtete Leistungserbringerin und das örtliche Jugendamt in seiner Zuständigkeit für die Gesamtverantwortung ein Verfahren zur Bewertung und Prüfung der Hilfeplanungen und Hilfeleistungen entwickeln.

Die Verfahren zur Qualitätsentwicklung müssen geeignet sein, die pädagogischen Abläufe im Alltag zu unterstützen, damit die vereinbarten Ziele erreicht werden können.

3. Gestaltung der Angebotsstruktur

Die Merkmale der Qualität einer Leistung müssen im Prozess der Aushandlung sowohl bezüglich der Gestaltung der konzeptionellen Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung) als auch bezüglich der Hilfe im Einzelfall (Hilfeplanverfahren) entwickelt werden. Die Adressaten sind in diesen Prozess mit einzubeziehen. Dies liegt, bei unterschiedlicher Aufgabenstellung, in der Verantwortung von Einrichtung und Jugendamt.

4. Ziele und Maßstäbe, Schlüsselprozesse und Merkmale, Indikatoren der Qualitätsentwicklung

Jede Einrichtung benennt in ihren Entwürfen für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ihre Ziele nach fachlichen Maßstäben. Die allgemeinen fachlichen Maßstäbe

- Prävention,
- Dezentralisierung/Regionalisierung,
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden,
- Integration – Normalisierung und

- Partizipation

bilden hierbei den verbindlichen Rahmen.

Die Einrichtung hat ihre Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale unter Berücksichtigung der Erwartungen der Adressaten und der Jugendämter an die Qualität der Leistungen der Einrichtung zu definieren.

Schlüsselprozesse sind zum Beispiel:

- die Mitwirkung an der Hilfeplanung, soweit von der Einrichtung zu verantworten,
- die Gestaltung der Erziehungsplanung,
- das Aufnahmeverfahren,
- die Gestaltung des Erziehungsalltags, pädagogische Alltagspraxis,
- die Rückführung in die Herkunftsfamilie,
- die Überleitung in andere Hilfeformen, z. B. Pflegevermittlung
- besondere fachliche Hilfen für Einzelne und Gruppen
- Elternarbeit und Bezugsgruppenarbeit,
- die Verselbständigung der jungen Menschen,
- Interventionen bei Krisen,
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsalltag,
- die Entlassung,
- die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Dialog,
- der Umgang mit Beschwerden,
- die Mitwirkung in Abstimmungsverfahren und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 SGB VIII.

Merkmale von Struktur- und Prozessqualität sind insbesondere:

- die Beschäftigung von Fachkräften,
- die Kontinuität der Fachkräfte,
- Ort und Lage der Einrichtung,
- adressatengemäße Ausstattung der Räume,
- überschaubare Gruppengrößen,
- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen,
- kindgemäße Verfahren,
- Gewährleistung von Individualität und Intimität,
- Beachtung und Förderung der geschlechtlichen Identität der Adressaten,
- fallangemessene Organisation des jeweiligen Settings,
- interkulturell verständliche Dokumentation,
- operationalisierte Zielvereinbarungen,
- Gewährleistung und Förderung der Rechte der Adressaten,
- Grundorientierung, Leitbild,

- Ziel- und Ergebnisorientierung.

Indikatoren konkretisieren Schlüsselprozesse und Merkmale auf einer operationalisierbaren Ebene. Sie dienen der Reflektion der Zielerreichung, der Anpassung der Qualitätserwartungen und, falls erforderlich, der Änderung der Leistungserbringung. Die Einrichtung benennt Indikatoren für die jeweiligen Schlüsselprozesse und Merkmale, die eine Einschätzung und Bewertung der Zielerreichung der definierten Leistungsqualität des Leistungserbringers ermöglichen. Die Wahl und die Angemessenheit der Indikatoren sind im Dialog zwischen Einrichtung und Jugendamt abzustimmen.

5. Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass Ihre Qualitätsentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Einrichtung verankert und von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung ihrer Qualität hat sie ihre Maßnahmen und Instrumente zu benennen. Dies sind insbesondere:

- Teamarbeit,
- kollegiale Fallberatung,
- Organisationsentwicklung,
- Personalentwicklung,
- Fortbildung und Supervision,
- Qualitätszirkel,
- regelmäßige interne Prüfungen,
- interne und externe Bewertungsverfahren, z.B. Selbst- und Fremdevaluation,
- Dokumentation.

6. Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung bedarf der Schriftform. Sie wird als einrichtungsspezifische Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Einrichtungsträger abgeschlossen. Örtliche Qualitätsgemeinschaften zwischen Einrichtungsträgern und dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger können Grundlagen für die Vereinbarung erarbeiten. Die Bewertung der Qualität und die Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfordern einen Qualitätsdialog.

7. Dialogverfahren

Die Qualitätsentwicklung zielt auf die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe, wie sie im SGB VIII festgelegt sind. Dabei kommen den Beteiligten unterschiedliche Funktionen zu:

- dem Landesjugendamt die Schutzfunktion durch die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie die überörtliche Beratungs-, Fortbildungs- und Planungskompetenz,
- den Jugendämtern die örtliche Jugendhilfeplanung, die Gewährleistung von Jugendhilfe sowie die Gesamtverantwortung für Leistungen und für die Ausgestaltung der Hilfen (Hilfeplan § 36 SGB VIII).
- den Trägern von Einrichtungen der Jugendhilfe das Entwickeln und Erbringen der Leistungen in der vereinbarten Leistungsqualität,
- den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer die Beratung, Fortbildung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Qualitäts- und Angebotsentwicklung (Planungskompetenz).

Die Entwicklung der Qualität einer Einrichtung steht in enger Wechselwirkung zur Entwicklung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe. Einrichtungsträger und öffentlicher Jugendhilfeträger klären wechselseitig ihr Verständnis von Qualität. Der dazu erforderliche Dialog ist ein wechselseitiges Gespräch, um gegenseitige Standpunkte auszutauschen, kennen zu lernen und im Sinne der Vereinbarungsnotwendigkeit in Übereinstimmung zu bringen.

Die Vereinbarungspartner tauschen aus, was an Erwartungen, Möglichkeiten, aber auch an einengenden Bedingungen berücksichtigt werden soll.

Aus dem Dialog heraus sollen Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards beider Verhandlungspartner gegeben werden.

Der Dialog über die Einschätzung und Bewertung der Merkmale, Schlüsselprozesse, Indikatoren und Wirkungen der Qualität der Leistungen wird grundsätzlich zwischen der Einrichtung und dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger geführt. Der jeweilige Spitzenverband oder die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer, das zuständige Landesjugendamt in seiner Aufgabenwahrnehmung gem. § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII sowie ggf. der Hauptbeleger können von den Dialogpartnern beteiligt werden. Die von der Einrichtung betreuten jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt zu werden. Hierbei sind sie zu unterstützen.

Der Dialog ist regelmäßig, mindestens jedoch vor Abschluss neuer Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu führen. Erforderlich ist der Dialog gleichermaßen

für ein pauschales Fortschreibungsverfahren. Zum Dialog lädt der Einrichtungsträger den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich ein. Die Einrichtung und das Jugendamt haben sich auf den Ort des Dialoges zu verständigen.

Die Ergebnisse und Absprachen werden von der Einrichtung dokumentiert und dem Dialogpartner mitgeteilt. Sie führen zur Fortschreibung der Qualitätsentwicklung. Die Ergebnisse und vereinbarte Maßnahmen sind möglichst konkret zu protokollieren und dem Jugendamt zeitnah zu übersenden.

Wird im Dialog erkennbar, dass angestrebte Qualitätsziele von der Einrichtung nicht angemessen erreicht werden, sind zwischen den Dialogpartnern weitere Maßnahmen zur Zielerreichung zu vereinbaren. Diese sind ggf. bei der Fortschreibung der einrichtungsspezifischen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Für den Abschluss einer neuen Leistungs- und Entgeltvereinbarung ist die Fortschreibung der bestehenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Entwurf vom Einrichtungsträger vorzulegen. Der Entwurf berücksichtigt die dokumentierten Ergebnisse des individuellen Qualitätsdialoges, beziehungsweise die Absprachen einer örtlichen Qualitätsgemeinschaft.

Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages I

Gliederung

Einleitung

1. Bestandteile der Fachleistungsstunde

- 1.1 Personalkosten
- 1.2 Sachkosten
- 1.3 Zusatzaufwendungen

2. Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft

- 2.1 Allgemeine Minderzeiten / bereinigte Jahresarbeitszeit
- 2.2 Berufsspezifische Minderzeiten
- 2.3 Fallspezifische Minderzeiten
- 2.4 Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit

3. Berechnung der Fachleistungsstunde

- 3.1 Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Einleitung

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient der individuelle Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Grundlage für die Bemessung der Anzahl von Fachleistungsstunden ist eine fallbezogene, zeitnahe Bewilligung.

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Sie ergänzt die traditionellen Finanzierungsformen, Tageskostensatz und pauschale Kostenerstattung. Damit auch für diese Entgeltform der Anspruch einer landeseinheitlichen Entgeltvereinbarung mit den Merkmalen von Transparenz und Vergleichbarkeit von Kosten und Leistungen umgesetzt werden kann, ist ein einheitliches Berechnungsverfahren erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen für die in § 78 a SGB VIII genannten Hilfen ist sie als Abrechnungsmöglichkeit für "individuelle Zusatzleistungen" vorgesehen. Durch sie wird die Verknüpfung unterschiedlicher, bedarfsgerechter Hilfen ggf. auch unter Beteiligung verschiedener Leistungserbringer ermöglicht.

Die Anwendung der Berechnungsgrundlage der Fachleistungsstunden in anderen Formen der Erziehungshilfe, mit denen über individuelle Zusatzleistungen hinaus Dienste und Einrichtungseinheiten finanziert werden, setzt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) Vereinbarungen über Jahresstundenkontingente voraus.

Für die von Fachkräften (entsprechend dem "Fachkräftegebot des KJHG" der BAG der Landesjugendämter 11/96) erbrachten Leistungen ist sie in diesem Rahmen auch für die separate Ermittlung und Abrechnung von psychologischen und therapeutischen (Zusatz-) Leistungen anzuwenden.

Diese Anlage ist ebenfalls Anlage für den Rahmenvertrag Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe Teil II. Darüber hinaus dient sie als Empfehlung der Spitzenverbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW für andere Leistungen nach §§ 27(2) und 29 ff SGB VIII.

Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft. Die hier vorgelegten Berechnungsgrundlagen

berücksichtigen die Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Zahlen.

Formel:	$\frac{\text{Jahrespersonal- und Sachkosten}}{\text{Nettojahresarbeitszeit d. Fachkraft}} = \text{Stundensatz}$
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt durch die Vorlage einer geeigneten, fallbezogenen Stundenaufschreibung zum Zeitpunkt der Leistungsabrechnung.

1. Bestandteile der Fachleistungsstunde

1.1 Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv sowohl die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung pro Jahr auszuweisen.

Bestandteile der Personalkosten sind:

- a) zu erwartende, trägerspezifische Personalkosten der Fachkraft pro Jahr
- b) angemessene Personalkosten der Leitung und Beratung pro Jahr
- c) angemessene Personalkosten der Verwaltung pro Jahr
- d) sowie angemessene Personalnebenkosten (z. B. Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaftsbeiträge).

Als Obergrenze für die Angemessenheit der Personalkosten für Leitung und Beratung, Verwaltung und Personalnebenkosten (1.1 b - d) gilt ein Anteil von 20 % der Fachkraft (1.1 a / vgl. KGSt. 2/96 und 7/98, 8/2001, 6/2002). Eine Feststellung, die über diesen Anteil hinausgeht (insbesondere für ambulante Dienste), hat einvernehmlich im Vorhinein zu erfolgen.

Es sind die für den jeweiligen Träger geltenden Personalvergütungsregelungen mit den entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen zu berücksichtigen, insoweit sie im Rahmen des BAT-Kommunaltarifs liegen.

Im Einzelfall abweichende Regelungen (z. B. hinsichtlich Eingruppierung) sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Kostenträgers.

1.2 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fachleistungsstunde entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind. Die Berechnung des Sachkostenanteils kann in der Kalkulation des Einrichtungsträgers alternativ durch:

- eine prospektive Berechnung der erwartenden tatsächlichen Aufwendungen
- die Berechnung über eine Prozentgröße von maximal 10 % der unter Punkt 1.1 ermittelten Personalkosten (lt. KGSt. 2/96 und 7/98) oder
- den Ansatz eines pauschalierten Betrages als Richtwert (lt. KGSt 6/02) erfolgen.

Die Ermittlung der Sachkosten über einen Prozentbetrag der Personalkosten ist nicht sinnvoll, da hier kein direkter Zusammenhang bei der Kostenermittlung besteht. Bei der Ermittlung der Sachkosten sind u. a. die Kosten der Raumvorhaltung, der Mobilität, der Kommunikation, der Verwaltung zu berücksichtigen, im Einzelnen:

	Kostenart	Konten
a)	Mobilität Fahrtkosten/ Reisekosten	Erstattung der voraussichtlich tatsächlich geleisteten Fahrleistung/Kilometer auf der Basis der Regelungen der Landesreisekostenverordnung
b)	Kommunikation	Porto Telefon/Telefax
c)	sonst. Verwaltungs- und Regiekosten*	Büro/ EDV-Material Fachzeitschriften/Personalanzeigen Orga-Beiträge und WP-Beratungskosten Versicherungen/ Abgaben ... Sonstige Verwaltungskosten ...
d)	Raumkosten/Anlaufstelle Büro sofern diese Investitionsaufwendung nicht bereits vollständig über sonstige Leistungsangebote des Einrichtungsträgers in Ansatz gebracht sind.	Miete (bei angemieteten Räumen) Mietnebenkosten (bei angemieteten Räumen) Wasser, Energie, Brennstoffe, Abgaben, Versicherer (bei Gebäuden im Eigentum) Kosten der Geschäftsausstattung (Miete, Leasing, Telekom/ EDV, u. a.) Abschreibung und Instandhaltung (anteilig bei Gebäuden/Inventar, EDV-Ausstattung im Eigentum) Zinsaufwand (anteilig für eigene Investitionen) Sonstige Raumkosten

* Werden Verwaltungsleistungen ganz oder teilweise außerhalb der Einrichtung/des Dienstes erbracht, sind die anteilig berechneten Sachkosten hier zuzuordnen.

1.3 Zusatzaufwendungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung im Einzelfall zusätzlich erforderlich sein können. Hierzu gehören u. a. Aufwendungen für Freizeitaktivitäten oder Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Sie sind im Hilfeplan zu vereinbaren und zusätzlich fallbezogen abzurechnen, da sie kein Kostenbestandteil der Fachleistungsstunde sind.

Je nach örtlichem Bedarf und Leistungsvereinbarung werden für Dienste und Einrichtungsteile **fallübergreifende** Sachaufwendungen erforderlich. Hierzu können z. B. gehören: Ausgestaltung von Gesprächs- und Gruppenräumen, Spielmaterialien...

Die qualitativ und quantitativ erforderlichen Zusatzaufwendungen sind im Vorhinein mit dem jeweils zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger abzustimmen.

2. Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten und um die berufsspezifischen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Sie ist die Zeit, die unmittelbar für fallspezifische, fallübergreifende und fallunspezifische Tätigkeiten aufgewendet werden kann. Aus dem aufgestellten Hilfeplan müssen für die Bemessung der Stundenzahl sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen durch eine Beschreibung der fallspezifischen (face-to-face), fallübergreifenden (z. B. Gespräche mit dem Jugendamt, Eltern, Lehrern, Ausbildern, erforderlichen Wegezeiten) und fallunspezifischen (z. B. Herstellung sozialräumlicher Vernetzung) Leistungsanteile hervorgehen.

2.1 Allgemeine Minderzeiten / bereinigte Jahresarbeitszeit

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit ist zunächst die Bruttojahresarbeitszeit. Sie ist um die allgemeinen Minderzeiten zu bereinigen, in dem von der Bruttojahresarbeitszeit u. a. Minderzeiten aus tariflichen Bestimmungen sowie durchschnittlich ermittelte Krankheitstage in Abzug gebracht werden. Sie ergibt die bereinigte Jahresarbeitszeit.

(Gem. KGSt-Bericht 7/98, 8/2001 und 6/2002 beträgt die Richtzahl für die bereinigte Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft jährlich 1.574 Stunden.)

Diese Zahl ist ggf. an neuere Feststellungen der KGSt, bedingt, z. B. durch Veränderungen der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit, Feiertagsregelungen u. a. anzupassen³.

³ Gem. KGSt. 2/2003 und 6/2005 beträgt die Normalarbeitskraft jährlich 1578 Stunden. Diese ist gemäß Beschluss der Landeskommision Jugendhilfe vom 17.01.2007 ab 01.01.2007 anzuwenden.

2.2 Berufsspezifische Minderzeiten

Unter berufsspezifischen Minderheiten sind fallübergreifende und allgemeine Aufgaben einer Fachkraft zu fassen, wie z. B.

- Teamsitzungen
- Supervision
- päd. Gesamtkonferenzen
- Facharbeitskreise

Eine Größenordnung von 157,4 Jahresarbeitsstunden (10 % der bereinigten Jahresarbeitszeit) wird als angemessen angenommen⁴.

2.3 Fallspezifische Minderzeiten

Die Berechnung der Nettojahresarbeitszeit basiert auf der Annahme, dass die verfügbaren Jahresbetreuungsstunden auch geleistet und abgerechnet werden können. Dies ist jedoch nur theoretisch möglich. Praktisch wird es nicht leistbar sein, die Fachleistungsstunden einer Fachkraft so aufeinander abzustimmen, dass keine Warte- bzw. Überbrückungszeiten auftreten.

Hierbei gilt der Grundsatz:

Je größer die Betreuungsintensität (vereinbarte Stundenzahl pro Woche und Fall), umso besser sind Anschlusszeiten zu vereinbaren und umso geringer ist der Aufwand für die Organisation und Koordination der Betreuungsleistungen für die sozialpädagogische Fachkraft. Eine Gewichtung der fallspezifischen Minderzeiten ist jeweils fallbezogen mit dem jeweiligen Kostenträger abzustimmen.

Berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten sollten nicht mehr als 20% der bereinigten Arbeitszeit betragen. Überschreitungen können im Rahmen der Entgeltverhandlungen im Einvernehmen mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden.

Fallspezifische Minderzeiten sind nicht zu vereinbaren, wenn Vereinbarungen über Jahresstundenkontingente zur Finanzierung von Diensten und Einrichtungseinheiten vereinbart wurden.

⁴ ab 01.01.2007: 157,8 Stunden

2.4 Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Bruttoarbeitstage	=	251,00 Tage
abzüglich Ausfälle und Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungsurlaub, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen, etc.		
	<u>./. 46,55 Tage</u>	
bereinigte Jahresarbeitstage		204,45 Tage

204,45 Tage x 7,7 Arbeitsstunden = 1.574 bereinigte Jahresarbeitsstunden (KGSt 5/95 und 7/98, 8/2001, 6/2002), abzüglich 10 % berufsspezifische Minderzeiten⁵.

1.574 bereinigte Jahresstd. - 157,4 Std. = <u>1.416,6 Nettojahresarbeitsstd. pro Fachkraft</u>

Die Nettojahresarbeitszeit ist somit identisch mit den durchschnittlich verfügbaren Jahresbetreuungsstunden einer Fachkraft. Der Durchschnittswert fallspezifischer Minderzeiten der jeweiligen Einrichtung/ des jeweiligen Dienstes ist ggf. bei der Ermittlung des Fachleistungsstundenentgeltes zugrunde zu legen.

3. Die Berechnung der Fachleistungsstunden

Formel:	$\frac{\text{Jahreskosten (Personal- u. Sachkosten)}}{\text{Nettojahresarbeitsstunden}}$	=	Stundensatz einer Fachkraft
---------	------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----------------------------------

⁵ ab 01.01.2007: 1578 bereinigte Jahresstunden – 157,8 Stunden = 1420,2 Nettojahresarbeitsstunden pro Fachkraft

Berechnungsbogen zur Ermittlung einer Fachleistungsstunde⁶

Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden
(entsprechend den Vereinbarungen der Anlage Nr. 3 zu den Rahmenverträgen nach § 78 a SGB VIII)

Einrichtung:

1. Personalkosten					
Funktionsbereich	Stellen- anteil	tarifl. Eingrp.	Brutto- Pers.kosten je VK / Jahr		
a) Fachkraft zur <input type="checkbox"/> pädagogische Betreuung oder <input type="checkbox"/> Therapie / Psychologie oder <input type="checkbox"/>				=	0 €
				=	0 €
				=	0 €
b) Leitung / Beratung, Verwaltung				=	0 €
Zwischensumme Personalkosten				=	0 €

2. Sachkosten			
Kostenart	Konto	Kosten / Jahr	
a) Mobilität	Aufwendungen für PKW		
Fahrtkosten / Reisekosten	Erstattung gem. LRRG		
b) Kommunikation	Porto		
	Telefon / Telefax		
c) Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten	Büro- / EDV-Material		
	Fachzeitschriften / Personalanzeigen		
	Orga-Beiträge u. WP-Beratungskosten		
	Versicherungen / Abgaben		
	Trägerumlage		
	Sonstige Verwaltungskosten		
d) Raumkosten Anlaufstelle / Büro	Miete		
	Mietnebenkosten		
	Kosten der Geschäftsausstattung		
	Abschreibung und Instandhaltung		
	Zinsaufwand		
	Sonstige Raumkosten		
Zwischensumme		=	0,00 €

3. Jährliche Gesamtkosten	=	0,00 €
----------------------------------	---	---------------

4. Zahl der Fachleistungsstunden			
	Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen:	x	Nettojahresarbeitszeit d. Fachkr. (*):
	<input style="width: 80px;" type="text" value="0"/>		<input style="width: 80px;" type="text" value="1.416,60 Std."/> = 0,00 Std.
hierin sind enthalten:	Berufsspezifische Minderzeiten:		Fallspezifische Minderzeiten:
	<input style="width: 80px;" type="text" value="10%"/>		<input style="width: 80px;" type="text"/>

5. Fachleistungsstundensatz			
	Jährliche Gesamtkosten:	./.	Zahl der Fachleistungsstunden:
	<input style="width: 80px;" type="text" value="0,00 €"/>		<input style="width: 80px;" type="text" value="0,00 Std."/> = #DIV/0!

⁶ Das Kalkulationsschema ist als Datei über die Spitzenverbände der LAG erhältlich.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, Investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I

Die Partner des Rahmenvertrages hatten sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für stationäre Einrichtungen nach SGB VIII insbesondere gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 ff. SGB VIII für die Dauer von drei Jahren auf eine Ausführungsvereinbarung verständigt.

Diese Übergangsregelung endete zum 31.05.2006. Die Übergangsregelung wird durch nachfolgende Ausführungsvereinbarung abgelöst, die zum 01.01.2007 in Kraft tritt.

1. Eigentümer/Neubau

1.1 Erstinvestitionen

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die neue Einrichtung vereinbaren bis zum Jahr 2013 individuell die Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 78c SGB VIII. Ab dem Jahr 2013 kommt ein einheitlicher Pauschalbetrag zur Anwendung. Es gelten die Regelungen unter der Ziffer 1.2.2. und der Ziffer 1.3.

1.2 Bestandseinrichtungen

Für bestehende Einrichtungen im Eigentum wird für die Berechnung der Substanzerhaltungspauschale pro Platz und Jahr der Mittelwert aller Substanzerhaltungspauschalen der Einrichtung zu Grunde gelegt. Dabei sind die unter Ziffer 1.2.2. zeitlich festgelegten Bandbreiten für die Jahre 2010 bis 2013 zu berücksichtigen. Von der Ermittlung der Substanzerhaltungspauschale im Wege der Mittelwertberechnung kann aufgrund der Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.2.3. abgewichen werden.

1.2.1 Mit Inkrafttreten des Rahmenvertrages hatten sich die Rahmenvertragspartner auf eine Bandbreite für bestehende Substanzerhaltungspauschalen verständigt. Die Bandbreite beschreibt das Spektrum leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einrichtungen.

Die bis zum 31.05.2006 vereinbarte Bandbreite von 1.287 Euro bis 3.014 Euro wird für den Zeitraum 01.06.2006 bis 31.12.2009 beibehalten.

1.2.2 Für die Jahre 2010 bis 2013 erfolgt eine lineare Anpassung der Bandbreite.

Danach ergeben sich folgende Bandbreiten:

bis 31.12.2009:	1.287 € bis 3.014 €
ab 01.01.2010:	1.465 € bis 2.760 €
ab 01.01.2011:	1.643 € bis 2.507 €
ab 01.01.2012:	1.822 € bis 2.253 €
ab 2013	Einheitswert 2.000 €

Alle Einrichtungen, die mit ihren bisherigen refinanzierten Aufwendungen im Rahmen der oben bezifferten und zeitraumabhängigen Bandbreiten liegen, können diese Werte fortführen.

Alle Einrichtungen, die oberhalb des oberen Bandbreitenwertes bzw. unterhalb des unteren Bandbreitenwertes liegen, werden an die jeweils zeitlich geltenden Bandbreitenwertgrenzen angepasst. Ab dem Jahr 2013 gilt für alle Einrichtungen, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.2.3 fallen, die einheitliche Substanzerhaltungspauschale von 2.000 Euro. Ab diesem Zeitpunkt sind in der Substanzerhaltungspauschale Tilgungsleistungen für anerkannte Darlehen nicht mehr enthalten. Zinsaufwendungen werden nicht mehr separat refinanziert, sondern es erfolgt die gesonderte Refinanzierung von Annuitäten (Zinsen und Tilgungen) außerhalb der einheitlichen Substanzerhaltungspauschale bis zur Endtilgung der Darlehen. Insofern durch Endtilgung weggefallene Aufwendungen werden künftig nicht mehr als betriebsnotwendig refinanziert.

1.2.3 Ausnahmeregelung

Einrichtungen, die aufgrund einer Leistungsvereinbarung bauliche Besonderheiten vorhalten, können in Absprache mit dem örtlich zuständigen Träger abweichende Regelungen vereinbaren. Der örtlich zuständige öffentliche Träger hat den Hauptbeleger der Einrichtung nach § 78 e Abs. 2 SGB VIII bei diesen Ausnahmerevereinbarungen grundsätzlich zu beteiligen.

1.3 Die ab dem 01.01.2013 geltende einheitliche Substanzerhaltungspauschale wird anschließend alle zwei Jahre auf der Basis des amtlichen Baukostenindex prozentual fortgeschrieben.

1.4 Bis zum Erreichen der einheitlichen Substanzerhaltungspauschale gemäß Ziffer 1.2.2 sind in zu vereinbarenden Kalkulationszeiträumen die für die Herstellung und Anschaffung der Anlagegüter zu zahlenden Zinsbeträge gem. Darlehensvertrag auf Fremdkapital für Annuitätendarlehen und Darlehen mit festen Tilgungsraten in den Investitionsbetrag einzurechnen und im Kalkulationsnachweis offen zu legen. Entsprechende Finanzierungsunterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

2. Für gemietete Objekte / neue Mietverhältnisse kommen folgende Regelungen zur Anwendung⁷:

- 2.1 Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen und Leasingkosten sind im Kalkulationsnachweis nachvollziehbar auszuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

Bei Mietregelungen für neu anzumietende Objekte gilt, dass zukünftig die ortsübliche Vergleichsmiete in der Regel als Maximalwert anerkennungsfähig ist. Existieren keine Mietspiegel, kann die Miete sachverständig ermittelt und vereinbart werden. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich. Die anerkennungsfähigen Quadratmeter richten sich nach dem Leistungsangebot der Einrichtung; hierüber ist Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

- 2.2 Beim Ansatz von kalkulatorischen Mieten (z.B. bei Personenidentität von Mieter und Vermieter) ist analog zu 2.1 Abs. 2 zu verfahren. Öffentliche Zuwendungen, deren Zweckbindung noch besteht, müssen bei der Ermittlung von kalkulatorischen Mieten entsprechend berücksichtigt werden.
- 2.3 Die Substanzerhaltungspauschale für die Wiederbeschaffung und Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände ist unter Berücksichtigung der jeweiligen mietvertraglichen Regelungen zu vereinbaren. Die Pauschale beträgt 706 Euro pro Jahr und Platz. Nur bei Zustimmung beider Vereinbarungspartner kann in begründeten Einzelfällen von dem Pauschalwert in Höhe von 706 Euro abgewichen werden.
- 2.4 Diese Pauschale wird analog Ziffer 1.3 ab dem Jahr 2013 alle zwei Jahre auf der Basis des amtlichen Baukostenindex prozentual fortgeschrieben.
- 2.5 Die bisherige Regelung der Kfz-Pauschale für Kleinsteinerichtungen und selbständige 1-gruppige Einrichtungen i. H. v. 2.220 Euro (Pauschalwert für Zinsen und Abschreibung) bleibt bestehen. Die Kfz-Pauschale wird ebenfalls alle zwei Jahre angepasst.

⁷ Protokollnotiz der Landeskommision Jugendhilfe vom 17.01.2007: Bei Trägerwechsel einer Einrichtung oder Übertragung von Immobilien geht die Landeskommision davon aus, dass die Summe der bisherigen Investitionskosten nicht überschritten wird. Im Rahmen der Absprache nach § 78 c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sind Abweichungen hiervon möglich.

Anlassbezogene Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages I

1. Die Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte schließen Vereinbarungen zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung ein. Dies betrifft die Ebenen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Durch die Bewertung und geeignete Maßnahmen der Gewährleistung soll belegt werden dass, in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchen Ergebnissen die vereinbarten Leistungen erbracht werden.
2. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Einrichtungsträger, geeignete Maßnahmen der Qualitätsentwicklung durchzuführen, sie zu bewerten und zu dokumentieren.
3. Eine Prüfung der nach der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich möglich, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung nicht nur im Einzelfall die vereinbarten Leistungen und/oder die Qualität der vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen nicht erbracht haben könnte.
4. Begründete Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Prüfung können u.a. sein:
 - von der Leistungsvereinbarung erheblich abweichender Personaleinsatz/Qualifikation des Personals,
 - mehrfache Hinweise belegender öffentlicher Jugendhelfeträger, dass die fallbezogene Leistungserbringung erheblich von der Vereinbarung abweicht,
 - Hinweise bzw. Beschwerden der Leistungsberechtigten bzw. der Leistungsnutzer, dass die Leistung von der Vereinbarung erheblich abweicht,
 - Beanstandungen des Landjugendamtes im Rahmen der aufsichts-rechtlichen Funktion.
5. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand im angemessenen Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich auf die Leistung, auf die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und auf die hierzu vereinbarten Inhalte.

6. Verfahren:

- a) Vor Einleitung des Verfahrens nach den Buchstaben b) bis j) erfolgt zwischen dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Einrichtungsträger eine Sachverhaltsklärung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen, die das Prüfbegehren ausgelöst haben. Ist ein Konsens innerhalb eines Monats nicht zu erzielen, werden die Verfahrensschritte b) bis j) angewendet.
- b) Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger unterrichtet den Einrichtungsträger in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte. Der Hauptbeleger der Einrichtung ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Zeitgleich unterrichtet der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die für die Betriebserlaubnis zuständige Stelle des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (Landesjugendamt) unter Hinzufügung sämtlicher Dokumente nach Satz 1. Der Einrichtungsträger und der öffentliche Jugendhilfeträger können ihren jeweiligen Spitzenverband am Verfahren der Prüfung beteiligen.
- c) Die anlassbezogene Prüfung wird durch einen sachverständigen Dritten durchgeführt. Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger beauftragt den im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung bezüglich des Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger. Entstehen durch die Tätigkeit des sachverständigen Dritten Kosten, trägt diese die Einrichtung, sofern das Prüfergebnis eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung bestätigt. Andernfalls trägt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die Kosten.
- d) Ein Prüftermin ist innerhalb eines Monats zu vereinbaren. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt und ist unverzüglich durchzuführen.
- e) Die an der Prüfung Beteiligten verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere des SGB X und des SGB VIII.
- f) Prüfgegenstand und Umfang der Prüfung der Leistung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Die Einrichtung hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen des Prüfers die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- g) Festgestellte Abweichungen von der Leistungs- und Qualitätentwicklungsvereinbarung sind unverzüglich abzustellen.

- h) Über die durchgeführte Prüfung ist vom sachverständigen Dritten ein Prüfbericht zu erstellen. Er beinhaltet insbesondere:
- den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
 - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die Verfahren, Bewertungsmerkmale, Daten und Unterlagen,
 - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
 - eine Empfehlung zu den Konsequenzen, die aus dem Prüfergebnis gezogen werden können.
- i) Finanzielle Auswirkungen des Prüfungsergebnisses bei festgestellten Abweichungen von den vereinbarten und finanzierten Leistungen, verpflichten den Einrichtungsträger zur angemessenen Rückzahlung erhaltener Leistungsentgelte. Der Wert der angemessenen Rückzahlung ist durch den sachverständigen Dritten festzustellen
- j) Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt. Sofern der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger und der Einrichtungsträger die quantitativen und die qualitativen Ergebnisse des Prüfberichtes anerkennen, haben sie den Bericht zu zeichnen. Bei Nichtanerkennung des Prüfberichtes bleibt der Verwaltungsgerichtsweg offen.
7. Jeder zuständige öffentliche Jugendhilfeträger gibt bis zum 31.03. des Jahres gegenüber der Landeskommision und der Betriebserlaubnis erteilenden Stelle des zuständigen Landesjugendamtes einen schriftlichen Bericht ab, aus dem sich ergibt, wie viele Einrichtungen im abgelaufenen Jahr überprüft worden sind, welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen angehören, welche Mängel konkret festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vereinbart wurden.
8. Die Landeskommision veröffentlicht einmal jährlich die Ergebnisse dieser Berichte in anonymisierter Form.

Sachkostenanhaltswert nach § 10 des Rahmenvertrages I

1. Der Sachkostenanhaltswert wird für die Vereinbarungszeiträume 2003 bis 2005 kalendertäglich auf 13,00 € festgelegt.

Ab dem 01.01.2006 wird der Sachkostenanhaltswert jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex NRW, Basisjahr 2000 = 100 Indexpunkte fortgeschrieben. Konkrete Fortschreibungsbasis ist der Wert für August 2004 = 106,6 Punkte, der jährlich zum 01.01. des Folgejahres um die Veränderung zum jeweiligen August-Wert fortgeschrieben wird⁸.

2. Folgende Kostenarten sind im Sachkostenanhaltswert nicht enthalten:

- Steuern, Abgaben, Versicherungen,
- Investitions-/Investive Folgekosten (s. Anlage V).

3. In den Kosten- und Leistungsnachweisen sind die Sachkosten getrennt nach Sachkostenarten auszuweisen. Wirtschaftlichkeitsmaßstab ist jedoch nicht die einzelne Sachkostenart, sondern der Sachkostenanhaltswert im Gesamtergebnis aller Sachkostenarten. Ein gegenseitiger Ausgleich zwischen den einzelnen Sachkostenarten ist somit möglich.

4. Bei Einhaltung des Sachkostenanhaltswertes wird wirtschaftliches und sparsames Handeln angenommen. Falls trotz wirtschaftlichen und sparsamen Handelns der Einrichtung der Sachkostenanhaltswert aufgrund einrichtungsspezifischer Besonderheiten, z.B. erhöhter Lebensmittelaufwand bei Essstörungen oder fehlende Kompensationsmöglichkeiten bei Kleinsteinrichtungen, nicht ausreicht, kann im Ausnahmefall ein höherer Wert für den variablen Sachaufwand vereinbart werden. In diesem Fall ist die Notwendigkeit der Aufwendungen nachvollziehbar zu begründen. Die erhöhten Kosten sind zu belegen.

⁸ Die Anpassung bzw. Fortschreibung des Sachkostenanhaltswertes dieser Anlage wird gem. Ziffer 1.2 – 5 Spiegelstrich der „Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Geschäftsstellen der „Landeskommission Jugendhilfe“ durch die jeweils geschäftsführende Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzw. beim Landschaftsverband Rheinland vorgenommen und der Landeskommission Jugendhilfe NRW bekannt gegeben.

Jahr	Berechnungsweg			Sachkostenanhaltswert
2003 – 2005	106,6 Punkte			13,00 € je Kalendertag
2006	108,4 Punkte	13 : 106,6 x 108,4	=	13,22 € je Kalendertag
2007	110,0 Punkte	13 : 106,6 x 110,0	=	13,41 € je Kalendertag

Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW

1. Für die Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene empfehlen die Rahmenvertragspartner im Sinne einer Vergleichbarkeit der Vereinbarungsabschlüsse die nachfolgende Vereinbarungsniederschrift. Sie fasst die Einzelvereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte zusammen.
2. Für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger, die in deren Auftrag von der Landeskommission (§ 5 Abs. 2 Rahmenvertrag I NRW) durchgeführt werden, ist die Vereinbarungsniederschrift sinngemäß anzuwenden.
3. Der Text der Vereinbarungsniederschrift dieser Anlage kann bei Bedarf von der Landeskommission fortgeschrieben werden.
4. Vereinbarungsniederschrift als Formblatt (siehe folgende Seiten):

Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger Stadt / Kreis

und der Einrichtungsträger

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

_____ Az. Betriebserlaubnis: _____

auf der Grundlage des § 78 c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
- eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
- eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)

ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum

(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: _____ bis zum: _____

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	päd. Schlüssel Erziehungsd.	Basisentgelt päd. Personal	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag	Platz je Angebot
Regelangebot	(1:X)	XX,00 €	+ XX,00 €	= XX,00 €	X
Intensivangebot	(1:Y)	XX,00 €	+ XX,00 €	= XX,00 €	X
Angebot mit niedr. Betreuungsaufwand	(1:Z)	XX,00 €	+ XX,00 €	= XX,00 €	X

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

_____	XX,00 €
_____	XX,00 €
_____	XX,00 €
_____	XX,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises _____ vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des Rahmenvertrag I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage III, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommision nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommision nach § 2 Rahmenvertrag I NRW⁹. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.

⁹ In Westfalen-Lippe = LWL-Finanzabteilung, 48133 Münster
Im Rheinland = LVR, Sozialverwaltungsamt, 71.81, 50663 Köln

12. Die Daten dieser Vereinbarung werden in eine interne Datenbank „Statistik und Auswertungen“ der Landeskommision aufgenommen.

Ort / Datum

Stadt/Kreis

Einrichtungsträger

Anlagen:

1. Vereinbarte Leistungen
2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung
3. Vereinbarte Leistungsentgelte

Kalkulationsschema und Kriterien zum Umgang mit Kalkulationsdaten nach § 10 des Rahmenvertrages I

Die Partner des Rahmenvertrages I haben sich in der Frage der Vereinbarung eines einheitlichen Kalkulationsschemas zur Ermittlung von Leistungsentgelten im Sinne von Transparenz und Plausibilität auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt:

1. Entsprechend § 78 d SGB VIII sind Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig, sodass weder Verluste noch Gewinne einer Wirtschaftsperiode verrechnet werden können. Das damit vom Leistungsanbieter zu tragende wirtschaftliche Risiko ist in einer prospektiven Kalkulation zu berücksichtigen.
2. Die im Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes dokumentierten Vergangenheitswerte dienen der Plausibilität der prospektiv kalkulierten Kostenansätze.
3. Im Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes werden die Werte des abgeschlossenen Wirtschaftszeitraumes ausschließlich auf folgende Bereiche ausgewiesen:
 - Auslastungsgrad
 - Stellen im pädagogischen Dienst
 - Personalkosten im pädagogischen Dienst
4. Grundlage für das zu verhandelnde Entgelt sind unter Beachtung der Regelungen des Rahmenvertrages I die kalkulierten Werte. Zukünftige Entwicklungen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.
5. Kalkulationsschema¹⁰ als Formblatt (siehe folgende Seiten)

¹⁰ Das Kalkulationsschema ist über die Spitzenverbände der LAG als Datei erhältlich.

Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes gemäß § 78 b SGB VIII

Grund- und Leistungsdaten

Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung:

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Name und Anschrift des Trägers:

hauptbelegender Träger der öffentl. Jugendhilfe¹⁾:

Spitzen-, Träger- bzw. Interessenverband:

Aktenzeichen Einrichtungsträger

Angebotsstruktur lt. Rahmenvertrag I ²⁾

	Platzzahl	weitere Leistungen (bitte ankreuzen) <small>nachrichtlich gem. Leistungsvereinbarung</small>
Intensivangebote	0,00	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung
Regelangebote	0,00	<input type="checkbox"/> Schule
Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand	0,00	<input type="checkbox"/> Zusatzleistung per Fachleistungsstunden
Summe	0,00	<input type="checkbox"/> sonstige Leistungen z.B. Projekte: _____

Leistungsdaten

für abgeschlossenen Wirtschaftszeitraum³⁾

bezogen auf Plätze für den Zeitraum: -

Auslastungsgrad Abwesenheitsquote

für laufenden Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet²⁾

bezogen auf Plätze für den Zeitraum: -

Betreuungstage	Abwesenheitstage	Berechnungstage ⁴⁾		Auslastungsgrad	Abwesenheitsquote
<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>		<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>

prospektiv

für den Zeitraum: -

Betreuungstage	Abwesenheitstage	Berechnungstage ⁴⁾		Auslastungsgrad	Abwesenheitsquote
<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>		<input style="width: 50px;" type="text"/>	<input style="width: 50px;" type="text"/>

1) § 5 Abs. 4 Satz 2 RV I: Hauptbeleger ist der öffentl. Träger der Jugendhilfe, der bei Verhandlungsbeginn die meisten Betreuungstage in Anspruch nimmt.
 2) Leistungsangebote nach Rahmenvertrag II werden in gesonderten Anträgen kalkuliert.
 3) i.d.R. 12 Monate; gilt auch im Folgenden
 4) § 12 Abs. 3 RV I: Für die Ermittlung der Berechnungstage werden die Abwesenheitstage, mit 80% bewertet, den Betreuungstagen hinzugerechnet.

Stellenplan										
Differenzierung nach Gruppe / Hilfeform										
Angebot Nr. (Spalten <u>fortlaufen</u> ausfüllen; <u>keine</u> leeren Spalten)										
Funktionsbereiche	Platzzahl:	Personalschlüssel	Stellen je Funktionsbereich				1			
			abgeschlossener Wirtschafts- zeitraum	laufender Wirtschafts- zeitraum - hochgerechnet	Prospektiver Zeitraum					
1. Pädagogischer Dienst (*1) davon: Praktikanten im Anerkennungsjahr (*2)		individuell								
2. Leitung / Beratung ³⁾		1 : 9								
3. Wirtschaftsdienst		1 : 30								
4. Verwaltungsdienst										
5. Berufsausbildung										
6. Sonstiges Personal (Zivildienstleistende, Vorpraktikanten u.ä.)		1 : 25								
Vollkräfte Pkt. 1 - 5										
Vollkräfte Pkt. 6										

- 1) In der Zahl der VK ist die Nachtbereitschaft im päd. Dienst entsprechend bewertet.
- 2) Praktikantenstellen sind mit 0,5 VK im "pädagogischen Dienst" anzusetzen.
- 3) Personalschlüssel in Abhängigkeit zur Größe der (Gesamt-)Einrichtung:
 1 : 18 (Einrichtungen < 23 Plätze)
 1 : 22,5 (Einrichtungen 23 - 63 Plätze)
 1 : 24 (Einrichtungen > 63 Plätze)
 1 : 32 (Selbstständige Einrichtungen < 10 Plätze)

Personalkosten								
Funktionsbereiche	abge- schlossener Wirtschafts- zeitraum	je Vollkraft	laufender Wirtschafts- zeitraum - hochgerechnet	je Vollkraft	Ver- änderung in % je VK	kalkulierter Wirtschafts- zeitraum	je Vollkraft	Ver- änderung in % je VK
Pädagogischer Dienst								
Leitung / Beratung								
Wirtschaftsdienst								
Verwaltung								
Berufsausbildung								
Zd'ler, Vorpraktikanten u.ä.								
Sonstiger Personalaufwand (*1)								
Gesamtsumme Personalaufwand			0 €				0 €	
Erlöse aus Fachleistungsstunden, soweit die Personalkosten hierfür in den kalkulierten Kosten enthalten sind.								
Gesamtsumme Personalaufwand								0 €

¹⁾ z.B. Kosten für Fortbildung und Supervision, Berufsgenossenschaftsbeiträge

Übersicht der Sachkosten				
variabler / belegungsabhängiger Sachaufwand				
	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Aufwandsarten	betriebsbezogener Aufwand		betriebsbezogener Aufwand	
Sachaufwand (*1):	pro Jahr	pro Kalendertag	pro Jahr	pro Kalendertag
Lebensmittel		0,00 €		
med. Bedarf		0,00 €		
Wasser, Energie, Brennstoffe		0,00 €		
Wirtschaftsbedarf		0,00 €		
Kfz-Kosten		0,00 €		
Betreuungsbedarf (einschl. Ferienmaßnahmen)		0,00 €		
Familienheimfahrten		0,00 €		
Verwaltungsbedarf (incl. EDV-, Jahresabschl.- u. Verbandsb.kosten)		0,00 €		
Summe:	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €
Summe Sachkostenanhaltswert (nachrichtlich):			0 €	13,41 €
investive Folgekosten / fixer Sachaufwand				
	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Aufwandsarten	betriebsbezogener Aufwand		betriebsbezogener Aufwand	
Sachaufwand ¹⁾:	pro Jahr	pro Kalendertag	pro Jahr	pro Kalendertag
Investitionsaufwendungen ²⁾	0,00 €		0,00 €	
Steuern und Abgaben				
Versicherungen				
Anteil Wartung ³⁾ (z.B. Heizungsanlagen, Aufzüge, Brandschutz)				
Summe:	0 €		0 €	

1) = Korrespondierende Erlöse sind von den jeweiligen Aufwendungen abzusetzen!
 2) = Differenzierung gem. nachfolgender Seite "Investive Folgekosten"
 3) = soweit nicht in Anlage V des Rahmenvertrages I geregelt

Differenzierung der Investitionskosten nach Anlage V zum RV I						
Mieten ¹⁾:						
Objekt / Gruppe:	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -			Kalkulationszeitraum		
Summe:	0 €			0 €		
Zinsen /Erbpacht ¹⁾:						
			laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Summe:			0 €		0 €	
Substanzerhaltungspauschale ^{1) 2)}:						
Objekt / Gruppe:		laufender Wirtschaftszeitraum - zuletzt vereinbart -		Kalkulationszeitraum		
Bezeichnung	Plätze	pro Platz	gesamt	Plätze	pro Platz	gesamt
Summe:	0	0 €		0	0 €	
Sonstiges (z.B. Kfz-Pauschale) ¹⁾:						
			laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Summe:			0 €		0 €	
Entgeltrelevante Abzüge gem. § 11 Nr. 3 RV I ¹⁾: (Personalwohnungen, Nebenbetriebe)						
			laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Summe:			0 €		0 €	
Summe Investitionskosten:			0 €		0 €	

¹⁾ Bei Bedarf können zusätzliche Zeilen eingefügt werden.
²⁾ Sofern Substanzerhaltungspauschalen noch umzustellen sind auf Bandbreiten- und Pauschalwerte nach Rahmenvertrag I Anl. V Ziff. 1.2.1 f und 3.3, so sind die zugrunde liegenden Ursprungswerte in einer Anlage anzugeben.

Entgeltberechnung				
In der Einrichtung vorhandene Angebote:				
Angebot Nr.	Platzzahl	Pädag. Pers.	Betreuungsintensität	Einordnung nach Allg. Leistungsbeschreibung
1			1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1 :	
Berechnung des pädagogischen Entgeltanteils				
Schema	$\frac{\text{Pers. Kost. je Vollkraft im päd. Dienst} \times \text{päd. Personal in der jeweiligen Angebotsform}}{\text{Berechnungstage in der jeweiligen Angebotsform}}$			
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	- € x	=	wird nicht angeboten!	
	Berechnungstage insgesamt:			

Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII¹¹

§ 1 Bildung der Schiedsstellen

1. Im Land Nordrhein-Westfalen wird je eine Schiedsstelle für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Sitz in Köln und für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster gebildet.
2. Die Landschaftsverbände führen jeweils die Geschäftsstelle der Schiedsstelle (Geschäftsstellen) und üben die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildeten Schiedsstellen aus.

§ 2 Zusammensetzung

1. Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie – vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 3 – je vier Vertreterinnen oder Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Träger der Einrichtungen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Vorsitzenden haben eine, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertretungen.
3. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder deren Spitzenverband oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder deren Spitzenverband tätig sein. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3 Bestellung

1. Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.
2. Beteiligte Organisationen für die Träger der Einrichtungen sind:
 1. die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und

¹¹ Neufassung Kinder- und Jugendhilfe vom 20.04.1999; GV, NRW S. 176, geändert durch Artikel 46 d. EuroAnp.G v. 25.09.2001 (GV. NRW S 708); Artikel 73 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005.

2. die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen, insofern sie ihre Tätigkeit der Geschäftsstelle angezeigt haben.
Die Organisation zu 1. bestellt je Schiedsstelle drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. bestellen je Schiedsstelle ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.
3. Beteiligte Organisation für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen. Sie bestellt vier Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder je Schiedsstelle. Falls die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger (Absatz 2 Nr. 2) kein Mitglied und keine stellvertretenden Mitglieder bestellen, bestellt die Arbeitsgemeinschaft drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder je Schiedsstelle. Abweichend von § 2 Abs. 1 besteht die Schiedsstelle dann aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der Einrichtungen.
4. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen werden von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen. Sie werden von den übrigen Mitgliedern der Schiedsstelle gewählt. Sie gelten als bestellt, sobald sie sich dem zuständigen Landschaftsverband gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.
5. Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bestellt, bestellt der zuständige Landschaftsverband auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder. Einigen sich die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen (Absatz 2 Nr. 2) nicht auf eine gemeinsame Bestellung, so bestellt der zuständige Landschaftsverband aus den bei ihm eingereichten Vorschlägen das Mitglied und dessen Stellvertreter.
6. Kommt die Wahl der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung nicht zustande, hat die Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen. Kommt auch auf dieser Sitzung keine Wahl zustande, bestimmt der zuständige Landschaftsverband die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung.

§ 4 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Schiedsstelle beträgt 4 Jahre. Das Amt der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

2. Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, üben die bisherigen Mitglieder ihre bisherige Funktion über den Ablauf der Amtsperiode hinaus aus.

§ 5 Abberufung und Niederlegung

1. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen können aus wichtigem Grund von den Mitgliedern der Schiedsstelle abgewählt werden.
2. Die übrigen Mitglieder sowie ihre stellvertretenden Mitglieder können von den entsendenden Organisationen und im Falle der Bestellung nach § 3 Abs. 5 auch durch den zuständigen Landschaftsverband abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zu benachrichtigen.
3. Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beteiligten Organisationen zu benachrichtigen.

§ 6 Amtsführung und Sitzungsteilnahme

1. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und bei Verhinderung ihre Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es beschäftigt ist. In diesem Fall wirkt für das betroffene Mitglied dessen Stellvertretung mit.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 7 Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Kommt eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Punkte, über die keine Einigung erzielt worden konnte.
2. In dem Antrag ist der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Punkte eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet

den anderen Verfahrensbeteiligten eine Kopie des Antrages zu und fordert sie unter Fristsetzung zu Stellungnahme auf.

§ 8 Einladung, Auskunftspflicht

1. Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder der Schiedsstelle ein.
2. Auf Verlangen haben die Verfahrensbeteiligten der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Verfahren

1. Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
2. Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die künftigen Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
3. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der künftigen Vertragsparteien.
4. Sachverständige und Zeugen können auf Beschluss der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei für die Träger der Einrichtungen und je drei von den für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestellten Mitgliedern anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 11 Entscheidungen der Schiedsstelle

1. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen und durch die Geschäftsstelle den Vertragsparteien zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2. Die Schiedsstelle beschließt auch über die Veröffentlichung von Entscheidungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Verfahrensgebühr¹²

1. Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50 bis 2.500 Euro.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Schiedsstelle fällig.
3. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Entscheidung trifft die Schiedskommission auch eine Regelung über die Kostentragungspflicht der Parteien. Die Kosten ihrer Vertretung trägt jede Partei selbst.

§ 13 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Sachverständige und Zeugen und Zeuginnen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Entschädigung von Mitglieder

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält für notwendige Barauslagen und für Zeitaufwand von der Geschäftsstelle eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe die beteiligten Organisationen festsetzen.
3. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihre Reisekosten, ihrer notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand durch die entsprechende Organisation.

§ 15 Kostenverteilung

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Abweichende Regelungen im Innenverhältnis der beteiligten Organisationen bleiben hiervon unberührt. Die Verfahrensgebühr ist kostendeckend zu erheben. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

¹² § 12 Abs. 1 geändert durch Artikel 46 d. EuroAnpG. V. 25.09.2001 (GV. NRW S 708); in Kraft getreten am 01. Januar 2003.

sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen die Arbeitsgemeinschaften der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen zu 3/8, die Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer zu 1/8 und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zu 1/2. Falls die Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer kein Mitglied der Schiedsstelle bestellt haben, werden die Kosten zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen geteilt.

§ 16 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht¹³

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft¹⁴
2. Das für das Jugendwohlfahrtswesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet darüber dem für das Jugendwohlfahrtswesen zuständigen Ausschuss des Landtags spätestens zum 31. Dezember 2009.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

¹³ § 16 neu gefasst durch Artikel 73 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332); in Kraft getreten am 30. April 2005.

¹⁴ GV. NRW Ausgegeben am 31. Mai 1999

Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen-Lippe

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (SchV - SGB VIII) von der Schiedsstelle auf ihrer konstituierenden Sitzung am 27.01.2000 in Münster beschlossen:

§ 1 Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle

1. Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang eines Antrags, ob dieser den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 SchV - SGB VIII entspricht. Sie stimmt das Ergebnis dieser Prüfung mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags ab.
2. Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 7 Abs. 2 SchV -SGB VIII beträgt drei Wochen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle eine längere Frist eingeräumt werden.
3. Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SchV – SGB VIII entscheidet die/der Vorsitzende über die Erforderlichkeit weiterer Auskünfte oder die Vorlage weiterer Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 SchV – SGB VIII.
4. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass die Streitsache entscheidungsreif ist, setzt sie/er einen Termin innerhalb eines Monats zur Entscheidung durch die Schiedsstelle fest.

§ 2 Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien

1. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der Schiedsstelle nach § 8 Abs. 1 SchV – SGB VIII und die Vertragsparteien ein und übersendet diesen Kopien sämtlicher Antragsunterlagen. Die Einladung geht den Stellvertretern/Stellvertreterinnen nachrichtlich zu. Der stellvertretende Vorsitzende wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen der Schiedsstelle eingeladen.
2. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins eine Person, die zu seiner Stellvertretung bestellt ist, zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und seiner Verhinderung sowie die Person, die die Stellvertretung wahrnehmen wird, der Geschäftsstelle mitteilen. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.

3. Die Geschäftsstelle weist die künftigen Vertragsparteien in der Ladung auf die Folgen eines Nichterscheinens gemäß § 9 Abs. 2 SchV – SGB VIII hin.
4. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Schiedsstelle ist ein/eine Vertreter/-in der Geschäftsstelle der Entgeltkommission und/oder der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörde (Landesjugendamt Westfalen-Lippe) ebenfalls zur Sitzung einzuladen.

§ 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 SchV - SGB VIII fest.

§ 4 Entscheidungen

1. Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die/der Vorsitzende fasst die schriftliche Begründung der Entscheidungen ab. Die Geschäftsstelle fertigt die Entscheidungen aus.
3. Die Schiedsstelle entscheidet gemäß Ziffer 1 auch darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Entscheidung veröffentlicht werden soll.
4. Die Schiedsstelle beschließt über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien.

§ 5 Niederschrift

1. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie den Tenor der Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Schiedsstelle eine Ausfertigung der Niederschrift.

Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen-Lippe

§ 1 Kosten

Die Kosten der Schiedsstelle setzen sich aus der Entschädigung der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, den Reisekosten sowie den Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

§ 2 Kosten des Schiedsstellenverfahren

1. Bei Anrufung der Schiedsstelle wird dem/der Antragsteller/-in ein Betrag in Höhe von 250,00 EUR berechnet, der mit der Verfahrensgebühr nach Abs. 2 verrechnet wird. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.
2. Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50,00 bis 2.500,00 EUR. Die Höhe der Gebühr wird von der Schiedsstelle festgesetzt und der unterliegenden Vertragspartei auferlegt, bei teilweisem Unterliegen verhältnismäßig zwischen beiden Vertragsparteien geteilt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes. Die Schiedsstelle beschließt eine Gebührenordnung (Anlage 1). Die Gebührenordnung ist jährlich zu prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem die Schiedsstelle oder deren Vorsitzende/r bereits tätig geworden war (z.B. Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme), ist die Gebühr nach Abs. 2 fällig.
4. Wird gegen die Gebührenfestsetzung Widerspruch erhoben, gilt Abs. 1 entsprechend; eine Gebühr nach Abs. 2 und 3 entfällt.

§ 3 Entschädigung des Vorsitzenden

1. Die/Der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält je abgeschlossenem Fall, bei Erledigung
 - a. ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Aufforderung zur Stellungnahme, eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
 - b. Aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entschädigung von 400,00 EUR; bei Erledigung mehrere gleichgelagerter Fälle eines Trägers in einer Entscheidung erhöht sich der Entschädigungsbetrag für jedes zusätzliche Verfahren um 50,00 EUR.
Wird über einen Antrag aufgrund eines sozial- bzw. verwaltungsgerichtlichen Urteils erneut entschieden, beträgt die Entschädigung zusätzlich 200,00 EUR.

Bei Erledigung eines Widerspruchs gegen die nach § 5 Abs. 2 festgesetzte Gebühr, ermäßigt sich die Entschädigung der/des Vorsitzenden auf 25 v.H. der Beträge nach Abs. 1 Buchstabe a. und b..

Mit diesen Entschädigungen abgegolten sind die sonstigen Barauslagen und der Zeitverlust.

2. Die/Der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
3. Absätze 1 und 2 gelten im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n entsprechend. Absatz 2 gilt entsprechend, soweit die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r an der Sitzung teilnimmt.

§ 4 Verteilung und Abrechnung der Kosten der Geschäftsstelle

Eventuelle Überschüsse werden vorgetragen. Soweit Verfahren innerhalb des Kalenderjahres nicht abgeschlossen sind, gehen diese Kosten in die Abrechnung des Folgejahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 26. April 2001 nach Zustimmung durch die beteiligten Organisationen in Kraft.

Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 2 Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen-Lippe¹⁵

§ 1 Verfahrensgebühr

Laut § 2 Abs. 2 Kostenrahmen für die Schiedsstelle, beschließt die Schiedsstelle eine Gebührenordnung für Verfahrensgebühren. Die Gebührenordnung legt die Gebühr nach der Maßgabe des Streitwertes fest. Die Gebührenordnung ist ab einem Streitwert von 10.000,00 EUR um jeweils 5.000,00 EUR nach oben gestaffelt. Bei Streitwerten über 10.000,00 EUR beträgt die Verfahrensgebühr 2,5 % des Streitwertes entsprechend der Staffelung. Bei Streitwerten über 95.000,00 EUR beträgt die Gebühr 2.500,00 EUR.

§ 2 Staffelung der Verfahrensgebühr

	Streitwert		Gebühr
bis	10.000,00 EUR	von 50,00 EUR bis	250,00 EUR
	15.000,00 EUR		375,00 EUR
	20.000,00 EUR		500,00 EUR
	25.000,00 EUR		625,00 EUR
	30.000,00 EUR		750,00 EUR
	35.000,00 EUR		875,00 EUR
	40.000,00 EUR		1.000,00 EUR
	45.000,00 EUR		1.125,00 EUR
	50.000,00 EUR		1.250,00 EUR
	75.000,00 EUR		1.875,00 EUR
	95.000,00 EUR		2.375,00 EUR
mehr als			
	95.000,00 EUR		2.500,00 EUR

¹⁵Anlage I zum Kostenrahmen

Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII beim LV Rheinland

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (SchV-SGB VIII) von der Schiedsstelle auf ihrer konstituierenden Sitzung am 01.12.1999 in Köln beschlossen.

§ 1 Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle

1. Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang eines Antrags, ob dieser den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 SchV-SGB VIII entspricht. Sie stimmt das Ergebnis dieser Prüfung mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags ab.
2. Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 7 Abs. 2 SchV-SGB VIII beträgt 3 Wochen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle eine längere Frist eingeräumt werden.
3. Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SchV-SGB VIII entscheidet die/der Vorsitzende über die Erforderlichkeit weiterer Auskünfte oder die Vorlage weiterer Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 SchV-SGB VIII.
4. Stelle die/der Vorsitzende fest, dass die Streitsache entscheidungsreif ist, setzt sie/er einen Termin innerhalb eines Monats zur Entscheidung durch die Schiedsstelle fest.

§ 2 Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien

1. Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien nach § 8 Abs. 1 SchV-SGB VIII und die Mitglieder der Schiedsstelle und übersendet diesen Kopien sämtlicher Antragsunterlagen. Die Einladung geht den Stellvertretern/Stellvertreterinnen nachrichtlich zu.
2. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins die Person, die zu seiner Stellvertretung bestellt ist, zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und seine Verhinderung sowie die Person, die die Stellvertretung wahrnehmen wird, der Geschäftsstelle mitteilen. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.
3. Die Geschäftsstelle weist die künftigen Vertragsparteien in der Ladung auf die Folgen eines Nichterscheinens gemäß § 9 Abs. 2 SchV-SGB VIII hin.
4. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Schiedsstelle kann ein Vertreter der Geschäftsstelle der Entgeltkommission und/oder eine Vertretung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII

zuständigen Behörde (LJA Rheinland) als Sachverständiger ebenfalls zur Sitzung eingeladen werden.

5. Der Vorsitzende entscheidet über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien, wenn der Antrag zurückgenommen oder ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen wird.

§ 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 SchV-SGB VIII fest.

§ 4 Entscheidungen

1. Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorsitzende fasst die schriftliche Begründung den Entscheidungen ab. Die Geschäftsstelle fertigt die Entscheidungen aus.
3. Die Schiedsstelle entscheidet gemäß Ziffer 1 auch darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Entscheidung veröffentlicht werden soll.
4. Die Schiedsstelle beschließt über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien.

§ 5 Niederschrift

1. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie den Tenor der Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und vom/von der Protokollführenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Schiedsstelle eine Ausfertigung der Niederschrift.

Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beim Landschaftsverband Rheinland

§ 1 Kosten

Die Kosten der Schiedsstelle setzen sich aus der Entschädigung der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, den Reisekosten sowie den Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

§ 2 Kosten des Schiedsstellenverfahren

1. Bei Anrufung der Schiedsstelle wird dem/der Antragsteller/in ein Betrag in Höhe von 250 EUR berechnet, der mit der Verfahrensgebühr nach Abs. 2 verrechnet wird. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.
2. Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50 EUR bis 2.500 EUR. Die Höhe der Gebühr wird von der Schiedsstelle festgesetzt und der unterliegenden Vertragspartei auferlegt, bei teilweisem Unterliegen verhältnismäßig zwischen beiden Vertragsparteien geteilt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem die Schiedsstelle oder deren Vorsitzende/r bereits tätig geworden war (z.B. Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme), ist die Gebühr nach Abs. 2 fällig.
4. Wird gegen die Gebührenfestsetzung Widerspruch erhoben, gilt Abs. 1 entsprechend; eine Gebühr nach Abs. 2 und 3 entfällt.

§ 3 Entschädigung des Vorsitzenden

1. Die/Der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält je abgeschlossenem Fall, bei Erledigung
 - a. ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Aufforderung zur Stellungnahme, eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR;
 - b. aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entschädigung von 400 EUR; bei Erledigung mehrerer gleichgelagerter Fälle eines Trägers in einer

Entscheidung erhöht sich der Entschädigungsbetrag für jedes zusätzliche Verfahren um 50 EUR.

Wird über einen Antrag aufgrund eines sozial- bzw. verwaltungsgerichtlichen Urteils erneut entschieden, beträgt die Entschädigung zusätzlich 200 EUR.

Bei Erledigung eines Widerspruchs gegen die nach § 2 Abs. 2 festgesetzte Gebühr, ermäßigt sich die Entschädigung der/des Vorsitzenden auf 25 v.H. der Beträge nach Abs. 1 Buchstabe a. und b..

Mit diesen Entschädigungen abgegolten sind die sonstigen Barauslagen und der Zeitverlust.

2. Die/Der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden für die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n entsprechend.

§ 4 Verteilung und Abrechnung der Kosten der Geschäftsstelle

Eventuelle Überschüsse werden vorgetragen. Soweit Verfahren innerhalb des Kalenderjahres nicht abgeschlossen sind, gehen diese Kosten in die Abrechnung des Folgejahres ein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 04.04.2005 nach Zustimmung durch die beteiligten Organisationen in Kraft.

Auszug aus dem SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz)

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder

Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78 a bis 78 g bleiben unberührt.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 78 a Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen der §§ 78 b bis 78 g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a. in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b. in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34), sowie
 - c. in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a. anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2),
 - b. Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4),

6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78 b bis 78 g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43) gelten.

§ 78 b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.

(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78 c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung der Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

- (2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investoren kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 78 d Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage des Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 78 e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss v. Vereinbarungen

- (1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.
- (2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständige Behörde vorsehen.

§ 78 f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78 g Schiedsstelle

- (1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet

sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im übrigen gilt § 78 d Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Errichtung der Schiedsstellen,
2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand,
4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
5. die Rechtsaufsicht.

Stichwortverzeichnis

A

Abgaben (belegungsabhängige Sachkosten)	58, 69
Abschluss von Vereinbarungen	12, 23, 27, 29, 30, 70, 103
Abschreibungen	19
Abwesenheit	
Abwesenheitstage	18
Gemindertes Leistungsentgelt	18
Angebotsformen	
Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand	13, 38, 46, 71
Intensivangebot	13, 38, 45, 71
Projekte	13, 15, 16, 38, 47
Regelangebot	13, 38, 40, 43, 45, 46, 71
Anlagen zum Rahmenvertrag	21
Anlassbezogene Prüfung	20, 66
Anwendungsbereich Rahmenvertrag I	11, 12
Anzeigepflicht Abwesenheitstage	18
Arbeitsvergütungen	18
Aufnahme- und Entlasstage	18
Ausbildungsvergütungen	17
Ausgleiche	15, 74, 102
nachträgliche	15, 74, 102
Auslastungsquote	16
Auszug aus dem SGB VIII	99ff.
§ 5 Wunsch und Wahlrecht	99
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	99
§ 77 Vereinbarung über die Höhe der Kosten	100
§ 78 Arbeitsgemeinschaften	100
§ 78a Anwendungsbereich	100
§ 78b Voraussetzungen für die Übernahmen d. Leistungsentgeltes	101
§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen	101
§ 78d Vereinbarungszeitraum	102
§ 78e Örtliche Zuständigkeit	103
§ 78f Rahmenverträge	103
§ 78g Schiedsstelle	103

B

Bandbreite, Bandbreitenwert	63, 64
Beerdigungskosten	17
Beihilfe	38
Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk	17, 23
Berufsgenossenschaft	38, 57
Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen	38
Bestandseinrichtungen	63
Betriebserlaubnis	10, 12, 20, 23, 24, 53, 67, 68
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	13, 19, 21, 63

D

Darlehen	19, 64
----------	--------

E

Eingliederungshilfen nach § 35a	9, 11, 35
Entgeltvereinbarung	12, 15, 19, 53, 54, 56, 71
Vereinbarungszeitraum	19, 20, 72, 102
nachträgliche Ausgleiche	15, 74, 102
Grundlage der einrichtungsspezifischen	15

Kalkulationsblatt	75ff.
Entlass- und Aufnahmetage	18
Erstinvestition	63
F	
Fachleistungsstunde, Bestandteile	15, 17, 21, 56ff., 72
Berechnungsbogen	62
fallspezifische Minderzeiten	59, 60, 61
fallunspezifische Tätigkeiten	59
fallübergreifende Tätigkeiten	59, 60
fallübergreifende Sachaufwendungen	59
Jahresarbeitszeit	59, 60, 61
Kostenarten, Konten	58
Minderzeiten	59f.
allgemein	59, 60
berufsspezifisch	59, 60, 61
fallspezifisch	59, 60, 61
Nettojahresarbeitszeit	56, 57, 59, 60, 61
Personalkosten	56, 57, 58
Sachkosten	56, 57f., 59, 61
Zusatzaufwendungen	59
Fahrtkosten	17, 18
Entlassung	17
Fristen	
6-Wochenfrist	13
8-Wochenfrist	14
Fortbildung, Supervision	18, 38, 39, 52, 57
Fortschreibung, pauschale	19, 23
G	
gemindertem Leistungsentgelt	17
geringfügig Beschäftigte	15
Geschäftsstelle, Geschäftsstellen der Landeskommision	10, 23f.
Rheinland	23
Westfalen	23
Geschäfts- und Verfahrensordnung der LK	25
Geschäftsordnung Schiedsstelle Rheinland	94
Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen	94
Ladung der Mitglieder/Vertragsparteien	94
Feststellung der Beschlussfähigkeit	95
Entscheidungen	95
Niederschrift	95
Geschäftsordnung Schiedsstelle Westfalen-Lippe	89
Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen	89
Ladung der Mitglieder/Vertragsparteien	89
Feststellung der Beschlussfähigkeit	90
Entscheidungen	90
Niederschrift	90
Gebührenordnung Schiedsstelle Westfalen-Lippe	93
Grundleistungen / Grundlagen	34
Ausnahmen	17
Entgeltvereinbarung	14, 17, 39
Leistungsvereinbarung	15, 34, 36, 39, 44, 56
H	
Heimaufsicht	20
Heimerziehung	15, 16, 21, 33, 35, 37, 41,
sonstige betreute Wohnformen	15, 16, 21, 33, 35, 37, 41
Hilfen	
Eingliederungshilfen nach § 35a	11, 35

Für junge Volljährige	11, 35, 38, 40f.
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung	11, 35, 44, 45,
Hilfeplan, Hilfeplanverfahren	13, 17, 18, 33ff., 50, 51, 53, 56, 59
Mitwirkung, Hilfeplan § 36 SGB VIII	99ff.
I	
Individuelle Zusatzleistungen	16, 42, 56
Inhalt der leistungs- und Entgeltvereinbarungen § 78 c SGB VIII	101ff.
Inkrafttreten Rahmenvertrag I	20
Intensivangebot	13, 38, 45
Internatsunterbringung, 5-Tage-Gruppe	18
Investive Folgekosten	15, 16, 20, 63, 69
Investitionsaufwendungen, betriebsnotwendige	16, 18, 20, 63ff.
Abschreibungen	18
Ausnahmeregelung	63, 64
Darlehen	18, 64
Instandhaltung/Instandsetzung	18, 64
Kfz.- Pauschale für Kleinsteinrichtungen	65
Leasing	19, 58, 65
Mieten	65
Gebäude	19, 58, 64
kalkulatorisch	64
öffentliche Zuwendungen	65
technische Anlagen	19, 58, 64/19
Pacht-/ Erbbauzinsen	19
Substanzerhaltungspauschale	63ff.
Zinsen	19, 64, 65
K	
Kalkulationsblatt	
Fachleistungsstunde	62
Leistungsentgelte gem. § 78b SGB VIII	75ff.
Kalkulationsdaten IX	74
Kfz.- Pauschale	65
Kinder- und Jugendpsychiatrie	18
Kostenarten, Konten	58, 59f.
Kostenkalkulation	13, 15f.
besondere Leistungsangebote, Projekte	16, 72
ergänzende Abreden	14, 16, 38, 40
geringfügig Beschäftigte	16
investive Folgekosten	15, 16, 21, 63ff. 69
Kalkulationsblatt	62, 75ff.
Mindestbelegung (Auslastungsquote)	16
Ausnahmen	16
Personalbemessung	16
Personalschlüssel	14, 16, 38, 46
Planstellen	14, 16
Sachkostenanhaltswert	21, 23, 69
Ausnahmen	69
Kostenrahmen	
Schiedsstelle Rheinland	96ff.
Entschädigung des Vorsitzenden	96f.
Inkrafttreten	97
Kosten	96
Kosten des Verfahrens	96
Verteilung/Abrechnung der Kosten Geschäftsstelle	97
Schiedsstelle Westfalen-Lippe	91
Entschädigung des Vorsitzenden	91
Inkrafttreten	92

Kosten	91
Kosten des Verfahrens	91
Verteilung/Abrechnung der Kosten Geschäftsstelle	92
Gebührenordnung	93
Kosten	
heiminterner, schulischer oder beruflicher Maßnahmen	18
Kinder- und Jugendpsychiatrie	18
stationäre Versorgung	18
Krankenhilfe	17
Kündigungsfrist Rahmenvertrag I	21
Unterrichtung bzgl. Kündigung	21
L	
Landesjugendamt, Landesjugendämter	10, 21, 23f., 41, 52, 53
Rheinland	10
Westfalen-Lippe	10
Landeskommission	10, 11, 12, 13, 19, 21, 22, 23f., 68, 70, 72
Geschäftsstelle	10, 23f., 63ff.
Hinzuziehung von Sachverständigen	20, 24, 67, 68
Info-Katalog	23
Streitfragen	23
Tätigkeitsbereich	23
Verfahrensordnung	23
Zusammensetzung	23
Landschaftsverband, Landschaftsverbände	10, 23f., 37
Rheinland	10, 23f., 37
Westfalen-Lippe	10, 23f., 37
Leasing	18, 58, 65
Lebenshaltungsindex	69
Lebensweltorientierung	35
Leitung/Beratung	16, 39, 41, 57
Leistungsvereinbarung	12, 13, 16, 21, 33ff., 48, 56, 57, 58, 66, 71,
Gewährleistung von vereinbarten Leistungen	12, 14, 20, 66
Gewährleistung von vereinbarter Qualität	12, 14, 20, 52, 66
Qualifikation des Personals	66
Leistungsentgelte	12ff., 23, 56, 58
Abrechnung	17
Abwesenheitstage	18
Ausnahmen Grundleistungsentgelte	17
Beerdigungskosten	17
Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk	17
Krankenhilfe	17
Leistungsbescheid an jugendlichen Leistungsempfänger	17
Verrechnung der Geldleistungen	17
Nebenkostenpauschale	18
Rechnungsstellung	18
Taschengeld	17, 23
Überführungskosten	17
Verzugszinsen	17
Leistungen	
Grund- (siehe Grundleistungen)	
Sozialpädagogische	39
Alltag/Setting	39
Eltern- und Familienarbeit	40, 42
Hauswirtschaftliche/technische	38, 39, 41
individuelle Förderung	39
individuelle Zusatzleistungen	16, 42, 56
Leitung/Beratung	16, 39, 41, 57
Psychologische	40

Schul-/Ausbildungsbereich	40
Verwaltung	16, 38, 39, 42, 57, 58
Leistungserbringung, wesentliche Formen	41
Gruppenformen	43
Individualformen	38, 43, 44
Intern, extern, selbständig	43
Jugendwohngemeinschaften	43
Lebensgemeinschaft	36, 38, 43, 44, 46
Selbständige Wohngemeinschaften	43
Verselbständigung	36, 37, 41, 45f., 51
Intensivangebot	13, 38, 44
Regelangebot	13, 38, 40, 43, 44, 45, 71
Angebote mit niedrigem Betreuungsaufwand	13, 38, 45, 71
Projekte	13, 16, 17, 38, 46f.
M	
Maßnahmen (Kosten)	
heiminterner, schulischer oder beruflicher	17
Mengen-/ wertmäßiger Ausgleich	38
Mieten	19
Gebäude	19, 58, 65
kalkulatorisch	65
technische Anlagen, Leasing	19, 58, 65
Minderzeiten siehe Fachleistungsstunden	59ff.
Mindestbelegung (Auslastungsquote)	16
Mitwirkung, Hilfeplan § 36 SGB VIII	99
N	
Nettokostenpauschale	18
Nettojahresarbeitszeit siehe Fachleistungsstunde	56, 57, 59, 60f.
O	
Örtliche Zuständigkeit	12
Örtliche Zuständigkeit § 78 e SGB VIII	103
P	
Pacht- /Erbbauzinsen	19
Partizipation	35, 51
Pauschale Fortschreibung	19
Personalbemessung	16
Personalschlüssel	16, 38, 46
Personaltableau	38
Planstellen	14, 16
Praktikanten/Praktikantinnen	38
Prävention	35, 50
Projekte	13, 15, 16, 32, 38, 47
Prüfung, anlassbezogene	20, 21, 66ff.
Gewährleistung der vereinbarten Leistung/Qualität	20, 66ff.
Prüfabsicht	66, 67, 68
Prüftermin	67
Sachverständige Dritte	20, 66, 67
Q	
Qualitätsentwicklung	9, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 48ff., 66, 67, 70, 71, 72, 101
Dialogverfahren	53
Kreislauf	48

Maßnahmen/Instrumente	12, 14, 18, 19, 20, 40, 43, 453, 49, 49, 52, 54
Schlüsselprozesse	50, 51, 52, 53,
Vereinbarung	53
Qualitätsentwicklungsvereinbarung	11, 12, 13, 15, 21, 48ff.
allgemein	48ff.
einrichtungsspezifisch	13ff., 15, 16, 49, 52, 54
R	
Rahmenvertrag I nach §§ 78 a – f SGB VIII	9ff.
Anlagen	21
Anwendungsbereich	11
Beitritt, Widerruf	11
Entgeltvereinbarung	12, 13, 15, 56
Inkrafttreten	21
Kündigung	21
Landeskommission	10, 11, 12, 13, 19, 21, 22ff., 65, 68, 69, 70, 72, 73
Leistungsvereinbarung	12, 13, 15, 16, 21, 32ff., 49, 56, 58, 59, 64, 66, 71
Örtliche Zuständigkeit	11
Partner des Rahmenvertrages, Beteiligte	9
Qualitätsentwicklungsvereinbarung	12, 14, 48
Vereinbarungsverfahren	12, 21
Rahmenvertrag § 78 F SGB VIII	103
Rechnungsstellung, Leistungsentgelte	17, 19
Regelangebot	13, 32, 38, 48, 43, 45, 46, 71
S	
Sachkostenanhaltswert	21, 23, 69
Ausnahmen	69
Sachkostenarten	69
Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII	13, 21, 83ff., 103ff.
Abberufung/Niederlegung	85
Amtdauer	84
Amtsführung, Sitzungsteilnahme	85
Beschlussfähigkeit	86
Bestellung	83
Bildung	83
Einladung, Auskunftspflicht	86
Einleitung des Verfahrens	86
Entschädigung der Mitglieder	87
Entschädigungen für Zeugen/Sachverständige	87
Entscheidungen der Schiedsstelle	86
Gebührenordnung Schiedsstelle Westfalen-Lippe	91
Geschäftsordnung siehe auch Geschäftsordnung	89ff.
Schiedsstellen	
Inkrafttreten der Schiedsstellenverordnung	88
Kostenrahmen siehe Kostenrahmen Schiedsstellen	91ff.
Kostenverteilung	92
Verfahren	86
Verfahrensgebühr	86
Zusammensetzung	83
Schiedsstellenverfahren	21
Schiedsstellenverordnung	14, 21
Schlüsselprozesse, Qualitätsentwicklung	48, 50f., 51
Sozialpädagogische Leistungen	39
Sozialversicherung	18
Pflichtbeiträge für Jugendliche in heimeigenen Werkstätten	18
Steuern	69

Substanzerhaltungspauschale	63, 64, 65
Supervision	38, 39, 52, 57, 69
T	
Taschengeld	17
U	
Überführungskosten	17
Unterricht bzgl. Kündigung	21
V	
Variationsbreite (Personaltabelle)	38
Vereinbarung über die Kosten § 77 SGB VIII	100
Vereinbarungsform, Leistungsentgelte	70
Vereinbarungsniederschrift Leistungsentgelte	70
Vereinbarungsverfahren	12, 20
Vereinbarungszeitraum	15, 19, 20, 72, 102
Vereinbarungszeitraum § 78 d SGB VIII	102
Verfahrensordnung, Geschäftsstelle	23
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (anlassbezogene Prüfung)	20, 66
Versicherungen	42, 58, 69
Verwaltung	16, 21, 32, 38, 39, 42, 57, 58, 68
Verzugszinsen	17
Voraussetzung f.d. Übernahme des Leistungsentgeltes § 78b SGB VIII	101
W	
Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII	99
Z	
Zinsen	19, 64
Zusatzleistungen	
Entgeltvereinbarung	13, 15
Leistungsvereinbarung	14, 34, 35, 42ff., 57
individuell	13, 42ff., 57

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände**



**Diözesan-
Caritasverbände**



**Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband**



**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände**



**Diakonische Werke
Landesverbände**



**Jüdische Kultusgemeinde
Landesverbände**

